

Kreistagsdrucksache Nr. 097/20

AZ. 720.12.2

Anlage: 1 öffentlich

2 öffentlich (mit Ausnahme deren Anlage 2 nichtöffentlich)

3 öffentlich

Tagesordnungspunkt

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung: Gebührenkalkulation

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Vorberatung am 09.12.2020

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 16.12.2020

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung.
2. Der als Anlage 2 beigefügten Gebührenkalkulation 2021 für die Benutzungsgebühren des Betriebszweigs I Abfallwirtschaft wird zugestimmt.
 - 2.1 Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen gebührenfähigen Kosten, Berechnungsmethoden, Schätzungen und Prognosen wird zugestimmt.
 - 2.2 Kostenüberdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 1.008.156,74 € werden in der Gebührenkalkulation 2021 zur Vermeidung höherer Benutzungsgebühren im Betriebszweig Abfallwirtschaft verwendet.
3. Der als Anlage 3 beigefügten Gebührenkalkulation für die Benutzungsgebühren der Erd- und Bauschuttdeponien 2021 - 2024 wird zugestimmt.
 - 3.1 Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen gebührenfähigen Kosten, Berechnungsmethoden, Schätzungen und Prognosen wird zugestimmt.
 - 3.2 Kostenüberdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 428.470 € werden in der Gebührenkalkulation 2021 - 2024 zur Vermeidung höherer Benutzungsgebühren im Betriebszweig Erddeponien verwendet.

Zusammenfassung:

Die Abfallgebühren wurden zuletzt in 2014 für das Jahr 2015 neu kalkuliert und festgesetzt. Sie hatten somit 6 Jahre Bestand.

Eine Neukalkulation der Gebühren ist insbesondere aufgrund folgender Umstände notwendig:

- 2020 wurden die Entsorgungsdienstleistungen im Landkreisgebiet für die Sammlung von Restmüll, Bioabfall sowie die Einsammlung der Sonderabfuhr für E-Schrott, Schrott, Sperrmüll und Holzmöbel europaweit ausgeschrieben und auf 2021 neu vergeben.

- Der Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen hat für das Jahr 2021 seine Abfallgebühren neu kalkuliert. Preissteigerungen bei den Entsorgungskosten von ca. 12 % beim Haus- und Sperrmüll bis hin zu ca. 44 % bei der Bioabfallverwertung müssen in dieser Kalkulation berücksichtigt werden.
- Aus Vorjahren besteht eine Gebührenausgleichspflicht in Höhe von 1.008.156,74 €. Diese soll nun zum Ausgleich von Kostenunterdeckungen aufgrund erhöhter Entsorgungs- und Verwertungskosten zur Minderung der Gebührenerhöhung durch Einstellung in die Gebührenkalkulation 2021 erfolgen. Ab 2022 stehen in diesem BZ dann noch Gebührenausgleichsrückstellungen in Höhe von ca. 1.093.000 zur Verfügung

Das Abfuhrsystem bleibt für 2021 nahezu unverändert. Es werden lediglich die festen Sperrmülltermine im ersten Halbjahr auf Sperrmüll auf Abruf umgestellt.

Die Einsammlungskosten richten sich beim Restmüll nach der Anzahl der tatsächlich bereitgestellten Behälter, beim Bioabfall nach der Anzahl der veranlagten Behälter.

Da die Restabfälle aus Haushalten und Gewerbebetrieben gemeinsam eingesammelt werden, wurden entsprechend der letzten Kalkulation Leerungsgebühren von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen und die Leerungsgebühren für die Abfuhr von Hausmüll gleich betrachtet.

Vergleich der behälterbezogenen Abfallgebühren 2015 - 2021

	Behälterjahres- gebühr 2015	Leerungs- gebühr 2015	Behälterjahres- gebühr 2021	Leerungs- gebühr 2021
Hausmüll				
40 Liter 14-täglich	19,61 €	2,55 €	20,67 €	2,48 €
60 Liter 14-täglich	29,42 €	3,83 €	31,00 €	3,72 €
120 Liter 14-täglich	58,85 €	7,66 €	62,01 €	7,45 €
240 Liter 14-täglich	117,70 €	15,32 €	124,03 €	14,91 €
660 Liter 14-täglich	323,68 €	42,14 €	341,08 €	41,02 €
1.100 Liter 14-täglich	539,47 €	70,23 €	568,47 €	68,37 €
660 Liter 7-täglich	747,37 €	42,14 €	714,57 €	41,02 €
1.100 Liter 7-täglich	1.178,95 €	70,23 €	1.177,08 €	68,37 €
Gewerbemüll				
40 Liter 14-täglich	0,00 €	2,55	0,00 €	2,48
60 Liter 14-täglich	0,00 €	3,83	0,00 €	3,72
120 Liter 14-täglich	0,00 €	7,66	0,00 €	7,45
240 Liter 14-täglich	0,00 €	15,32	0,00 €	14,91
660 Liter 14-täglich	0,00 €	42,14	0,00 €	41,02
1.100 Liter 14-täglich	0,00 €	70,23	0,00 €	68,37
660 Liter 7-täglich	100,00 €	42,14 €	32,41 €	41,02 €
1.100 Liter 7-täglich	100,00 €	70,23 €	40,13 €	68,37 €
Bioabfälle				
40 Liter 14-täglich	48,16 €		50,26 €	
60 Liter 14-täglich	72,24 €		75,40 €	
80 Liter 14-täglich	96,32 €		100,53 €	
120 Liter 14-täglich	144,48 €		150,80 €	
240 Liter 14-täglich	288,96 €		301,60 €	

Darüber hinaus wurden in der Gebührenkalkulation 2021 die Grundsätze früherer Kalkulation beibehalten (lineare Behälter- und Leerungsgebühren, kostenechte Gebühren). Rundungen einzelner Gebührentarife wurden vorwiegend zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs vorgenommen.

Die Behälterjahresgebühr beim Hausmüll ergibt sich aus den Kosten der Sonderabfuhr, die das Gewerbe nicht in Anspruch nehmen darf.

Trotz steigender Entsorgungskosten ergeben sich nur marginale Änderungen bei den Abfallgebühren., da zum Ausgleich der Mehrkosten ausgleichspflichtige Gebührenaussgleichsrückstellungen verwendet werden konnten.

Die Behälterjahresgebühren erhöhen sich um ca. 5,4 %, im Gegenzug sinken aufgrund des Ausschreibungsergebnisses der Entsorgungsdienstleistungen die Leerungsgebühren um ca. 2,7 %. Dadurch erhöhen sich beim Hausmüll die Gebühren je nach Leerungsanzahl leicht und beim Gewerbeabfall sinken sie, da hier nur die Leerungen berechnet werden.

Aktuell nutzen ca. 50 % unserer privaten Kunden für die Restmüllentsorgung einen 40 l Behälter und stellen diesen im Durchschnitt 14 mal im Jahr zur Abholung bereit. Bei dieser Konstellation (40 l und 14 Leerungen) werden sich die jährlichen Abfallgebühren um knapp 10 Cent erhöhen.

Beim Gewerbeabfall werden wie beim Hausmüll mindestens 12 Leerungen pro Jahr berechnet. Da die Leerungsgebühr sinkt, sinken auch die Gewerbeabfallgebühren um ca. 2,7 %.

Beim Bioabfall kommt es aufgrund der um 44 % gestiegenen Verwertungskosten zu einer Erhöhung der Gebühren um ca. 4,4 %.

Veranschaulicht werden die Veränderungen von 2015 zu 2021 in der Tabelle auf Seite 6.

Im Betriebszweig II Erddeponien wurden insbesondere aufgrund der geplanten Deponieerhöhung die Gebühren neu kalkuliert. Da die Erhöhung voraussichtlich eine Nutzungsverlängerung um 3 weitere Jahre bis Ende 2024 ermöglicht, wurde über einen Zeitraum von 4 Jahren kalkuliert, um ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen.

Kostenüberdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 428.470 € werden vollständig in der Gebührenkalkulation 2021 - 2024 zur Vermeidung höherer Benutzungsgebühren im Betriebszweig Erddeponien verwendet.

Aufgrund der Neukalkulation kommt es zu einer Gebührenerhöhung von 6,50 € auf 9,50 €. Die neuen Gebühren liegen im Rahmen der marktüblichen Anlieferungspreise auf kreiseigenen Erddeponien in angrenzenden Landkreisen.

Die Erhöhung der Erddeponie Schinderklinge ist insbesondere aus ökologischen Gründen sinnvoll. Zum einen muss, um mehr Deponievolumen zu generieren, kein neuer Eingriff in die Natur erfolgen, zum anderen werden lange Fahrten zu anderen Deponien/Steinbrüchen vermieden. Dies erscheint nicht unerheblich, da 98 % der Anlieferungen auf der Deponie Schinderklinge aus dem Stadtgebiet Tübingen stammen.

Sachverhalt:

Das Müllsystem im Landkreis Tübingen wurde zum 01.01.2013 umgestellt. Seither sind einheitliche Müllbehälter mit elektronischem Chip, Rädern und einer bestimmten Mindesthöhe im Einsatz. Im Zuge der Umstellung auf die neuen Abfallbehälter wurde auch das Abfallgebührensysteem für Restabfall geändert. Beim Bioabfall wurde dagegen die behälterbezogene Abrechnung unverändert beibehalten.

Beim Restabfall werden zum Jahresbeginn zunächst Abfallgebührevorauszahlungen erhoben. Diese setzen sich aus einer Gebühr pro angemeldetem Behälter (Behälterjahresgebühr) und einer Gebühr nach der Anzahl der im Vorjahr genutzten Leerungen zusammen. Die Abrechnung der tatsächlich genutzten Leerungen erfolgt wiederum zu Beginn des Folgejahres.

Die mit dem neuen Müllsystem verbundenen Erwartungen – verursachergerechte Gebührenveranlagung sowie Restmüllreduzierung - wurden insgesamt erfüllt und haben sich bewährt. Privathaushalte und Gewerbebetriebe machen gerne von der Möglichkeit Gebrauch, durch Abfallvermeidung und Abfalltrennung die Anzahl der notwendigen Leerungen zu reduzieren und damit ihre Abfallgebühren zu senken.

Änderungen bei der Kalkulation gegenüber der Gebührenkalkulation in 2015 ergaben sich insbesondere in folgenden Bereichen:

- Anstieg der Restabfallbehälter von 70.780 auf 73.418 mit einer leichten Verschiebung von den kleineren Behältern zu größeren Behältern (siehe Seite 6) infolge Bevölkerungszuwachs.
- Gestiegene Entsorgungskosten sowohl für die Verwertung als auch die Beseitigung
- Einführung der kommunalen Altpapiertonne parallel zur Bündelsammlung der Vereine und Abschluss der Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systembetreibern im Bereich der Behältergestützten Sammlung. Dadurch ergibt sich ein geringerer Aufwand beim Altpapier

Aufgrund der Ausgleichspflicht von Gebührenausgleichsrückstellungen sowie der Preissteigerungen bei der Entsorgung (Gebührenerhöhung des ZAV zum 01.01.2021) ist eine Gebühreneinkalkulation notwendig.

Mit der Gebührenkalkulation 2015 wurden erstmals die Leerungsgebühren für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle den Leerungsgebühren für Hausmüll angeglichen, da sie auch mit diesen in der gleichen Abfuhr eingesammelt werden.

Weitere Leistungsunterschiede wie Kosten und Erlöse der Wertstoffentsorgung betreffen ausschließlich Behältergebühren. Damit können für gleiche Leistungen auch gleiche Leerungsgebühren erhoben werden.

Wie auch schon in den letzten Jahren setzt sich beim Biomüll der Trend nach kleinen Behältern (40l und 60 l) fort. Die Möglichkeit der gemeinsamen Behälternutzung (Behältergemeinschaften) wird beim Bioabfall nicht so gerne genutzt.

Diese Entwicklung ist kostenmäßig unerfreulich, da die Einsammlungskosten im Wesentlichen nach der Anzahl der Behälter und der Behältergröße und nicht vom Leerungsrhythmus abgerechnet werden.

Da bei den Bioabfallgebühren die behälterbezogenen Einsammlungskosten bei knapp einem Drittel liegen, könnte durch die Nutzung von Behältergemeinschaften eine nicht unerhebliche Senkung der Gebührensätze erreicht werden. Dem Trend, keine Behältergemeinschaften zu gründen, könnte durch entsprechende Verpflichtungen (z.B. bei Mehrfamilienhäuser) in der Satzung oder auch durch degressive Bioabfallgebühren entgegengewirkt werden. Da die kleinen Behälter sehr beliebt sind, auch als Ergänzung für die Eigenkompostierung und man möchte, dass möglichst viele Kunden eine Biotonne nutzen, wird diese Möglichkeit nicht umgesetzt.

Mit dem neuen Müllsystem wurde in die Abfallwirtschaftssatzung eine Härtefallregelung für die Fälle aufgenommen, in denen kein geeigneter oder zumutbarer Stellplatz für ein Abfallgefäß vorhanden ist. Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann auf Antrag anstelle eines Behälters die Verwendung von Abfallsäcken zulassen. Diese Härtefallregelung wurde in 30 Fällen in Anspruch genommen.

In der europaweiten Ausschreibung für Entsorgungsdienstleistungen auf 2021 wurde optional auch eine Expressabfuhr abgefragt. Hierzu soll voraussichtlich Mitte 2021 ein Pilotprojekt gestartet werden. Die Einführung einer Expressabfuhr macht eine erneute Kalkulation erforderlich. Die Anmeldung der Expressabfuhr soll auch online ermöglicht werden. Vertraglich ist geregelt, dass die Expressabfuhr während der Vertragslaufzeit mit einem Vorlauf von 6 Monaten beauftragt oder wieder eingestellt werden kann.

Die Notwendigkeit der Neukalkulation der Benutzungsgebühren im Betriebszweig II (Erddeponien) wurde bereits in der vorstehenden Zusammenfassung dargestellt. Detaillierte Informationen werden im Bericht über die Gebührenkalkulation 2021 für die Entsorgung von Bodenaushub des Landkreises Tübingen in Anlage 3 beschrieben.

Die Änderung der Abfallwirtschaftssatzung zum 01.01.2021 betrifft hauptsächlich die Anpassung der Abfallgebühren (siehe Anlage 1: Änderungssatzung Artikel 1 Punkt 11).

Eine weitere Satzungsänderung ergibt sich durch die Änderung der Begriffsbestimmung Inlettsack zu Frostsack sowie der Änderung, dass dieser nur noch von November bis März in den Verkaufsstellen angeboten werden soll.

Die Inlettsäcke waren bei Einführung dazu gedacht, das Einfrieren der Bioabfälle im Winter zu verhindern. Diese werden aber auch in der restlichen Jahreszeit genutzt, um die Biotonnen sauber zu halten. In den Verwertungsanlagen werden diese biologisch abbaubaren Säcke jedoch nicht vollständig abgebaut und können zu Prozessstörungen führen. Aufgrund der kurzen Verweildauer, insbesondere in den Vergärungsanlagen, führt dies zusätzlich zu Problemen bei der Kompostqualität. Daher sollen sie nur noch in den frostgefährdeten Monaten von November bis März in den Verkaufsstellen angeboten werden (siehe Anlage 1: Änderungssatzung Artikel 1 Punkt 9 bis 11).

Zudem wurden aufgrund mehrerer Verordnungs- und Gesetzesänderungen sämtliche Verweise und Angaben überprüft und entsprechend den neuen Regelungen angepasst (Änderungssatzung Artikel 1 Punkt 1 bis 8).

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Kalkulation kostendeckender Abfallgebühren ergeben sich sowohl im Betriebszweig I Abfallwirtschaft als auch im Betriebszweig II Erddeponien über den jeweiligen Kalkulationszeitraum nahezu ausgeglichene Ergebnisse.

Vergleich der kalkulierten Behälterzahlen und der Abfallgebühren 2015 - 2021

	Behälter- anzahl 2015	Behälter- anzahl 2021	Behälter- anzahl Änderung	Behälter- jahres- gebühr 2015	Leerungs- gebühr 2015	Behälter- jahres- gebühr 2021	Leerungs- gebühr 2021	Behälter- jahres- gebühr Änderung	Leerungs- gebühr Änderung
Hausmüll									
40 L 14-täglich	37.010	35.550	-3,94%	19,61 €	2,55 €	20,67 €	2,48 €	5,41%	-2,75%
60 L 14-täglich	22.480	24.125	7,32%	29,42 €	3,83 €	31,00 €	3,72 €	5,37%	-2,87%
120 L 14-täglich	4.470	6.125	37,02%	58,85 €	7,66 €	62,01 €	7,45 €	5,37%	-2,74%
240 L 14-täglich	1.190	1.725	44,96%	117,70 €	15,32 €	124,03 €	14,91 €	5,38%	-2,68%
660 L 14-täglich	85	96	12,94%	323,68 €	42,14 €	341,08 €	41,02 €	5,38%	-2,66%
1.100 L 14-täglich	243	265	9,05%	539,47 €	70,23 €	568,47 €	68,37 €	5,38%	-2,65%
660 L 7-täglich	35	53	51,43%	747,37 €	42,14 €	714,57 €	41,02 €	-4,39%	-2,66%
1.100 L 7-täglich	182	237	30,22%	1.178,95 €	70,23 €	1.177,08 €	68,37 €	-0,16%	-2,65%
	65.695	68.176	3,78%						
Gewerbemüll									
40 L 14-täglich	1.260	1.220	-3,17%		2,55 €		2,48 €		-2,75%
60 L 14-täglich	1.140	1.090	-4,39%		3,83 €		3,72 €		-2,87%
120 L 14-täglich	1.240	1.310	5,65%		7,66 €		7,45 €		-2,74%
240 L 14-täglich	860	1.030	19,77%		15,32 €		14,91 €		-2,68%
660 L 14-täglich	110	124	12,73%		42,14 €		41,02 €		-2,66%
1.100 L 14-täglich	268	290	8,21%		70,23 €		68,37 €		-2,65%
660 L 7-täglich	37	43	16,22%	100,00 €	42,14 €	32,40 €	41,02 €	-67,60%	-2,66%
1.100 L 7-täglich	170	181	6,47%	100,00 €	70,23 €	40,13 €	68,37 €	-59,87%	-2,65%
	5.085	5.288	3,99%						
Bioabfälle									
40 L 14-täglich	9.070	13.150	44,98%	48,16 €		50,26 €		4,36%	
60 L 14-täglich	4.940	6.550	32,59%	72,24 €		75,40 €		4,37%	
80 L 14-täglich	5.880	6.175	5,02%	96,32 €		100,53 €		4,37%	
120 L 14-täglich	2.040	2.625	28,68%	144,48 €		150,80 €		4,37%	
240 L 14-täglich	1.200	1.450	20,83%	288,96 €		301,60 €		4,37%	
	23.130	29.950	29,49%						
Müllsack/Stück									
70 L Restmüllsack	23300	27.000	15,88%		5,75 €		6,50 €		13,04%
70 L Härtefallsack	210	30	-85,71%		50,21 €		50,43 €		0,44%
100 L Laubsack	6300	4.900	-22,22%		3,20 €		4,00 €		25,00%
40-80 L Frostsack	780	500	-35,90%		3,90 €		3,90 €		0,00%
120 L Frostsack	800	700	-12,50%		4,60 €		4,60 €		0,00%
240 L Frostsack	750	500	-33,33%		5,60 €		5,70 €		1,79%
Banderole	300	450	50,00%		15,00 €		15,00 €		0,00%
Behältertausch	1100	1.500	36,36%		25,35 €		15,00 €		-40,83%
Behälterschloss	100	200	100,00%		40,00 €		30,00 €		-25,00%
Bodenaushub und Bauschutt									
Bodenaushub, nicht verwertbar		Alt	Neu	in %					
zusätzlicher Personaleinsatz*		6,50 €/to	9,50 €/to	46,15%					
je angefangene Stunde		37,00 €/to	40,00 €/to	8,11%					
zusätzlicher Maschineneinsatz*									
je angefangene Stunde									

* Soweit die Entsorgung der angelieferten Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert.

Hinweise:

Die Änderung der Gebührensätze ergibt sich aus folgenden Veränderungen:

- >Behälterzahlen
- >Leerungshäufigkeiten (bereitgestelltes Volumen)
- >Kostenänderungen

Für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Gewerbemüll) wird grundsätzlich keine Behältergebühr erhoben.

Hiervon ausgenommen sind die Mehrkosten der wöchentlichen Abfuhr von 660-/1.100-L Containern.

Die Behälterjahresgebühr privater Haushalte umfasst neben den Mehrkosten der wöchentlichen Containerabfuhr die Kosten der Wertstoffentsorgung.

Satzung
zur
Änderung der Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
des Landkreises Tübingen
(Abfallwirtschaftssatzung)

Auf Grund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG),
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Tübingen am __ . __ . ____ folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Tübingen vom 20.11.2013, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15.11.2017, beschlossen:

Artikel 1

Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Tübingen vom 20.11.2015 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 wird die Angabe „§ 20 Abs. 3 KrWG“ ersetzt durch „§ 20 Abs. 4 KrWG“.
2. In § 5 Abs. 4 werden nach den Worten „erlassenen Rechtsverordnung“ die Worte eingefügt: „oder aufgrund eines Gesetzes“.
3. In § 6 Abs. 10 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)“ ersetzt durch die Angabe: „§ 3 Nr. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)“.
4. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 4 Satz 1 ElektroG“ ersetzt durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 ElektroG“.
5. In § 13 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „im Sinne des § 3 Abs. 11 VerpackV (bis 31.12.2018) bzw.“ gestrichen.
6. In § 13 Abs. 8 Satz 1 wird die Angabe „gem. § 7 Satz 4 GewAbfV“ ersetzt durch die Angabe „gem. § 7 Abs. 2 GewAbfV“.
7. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 13 Abs. 9)“ gestrichen.
8. In § 15 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „bei Bedarf“ gestrichen.
9. In § 16 Abs. 3 wird Satz 3 durch folgenden Satz 3 ersetzt:

„Um das Festfrieren der Abfälle in den Biotonnen im Winter zu verhindern, können zur leichteren Entleerung biologisch abbaubare Säcke (Frostsäcke) in der Zeit von November bis März bei den vom Landkreis beauftragten Vertriebsstellen erworben und genutzt werden.“

10. In § 21 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Inlettsäcke“ durch „Frostsäcke“ ersetzt.
11. § 23 Absätze 1 bis 6 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung der in § 22 Abs.1 genannten Abfälle betragen je Behälter:

bei 14-täglicher Leerungsmöglichkeit	Behälterjahres- gebühr	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gesamtgebühr mit 12 Mindestleerungen
mit 40 Liter Füllraum	20,67 €	2,48 €	50,43 €
mit 60 Liter Füllraum	31,00 €	3,72 €	75,64 €
mit 120 Liter Füllraum	62,01 €	7,45 €	151,41 €
mit 240 Liter Füllraum	124,03 €	14,19 €	302,95 €
mit 660 Liter Füllraum	341,08 €	41,02 €	833,32 €
mit 1.100 Liter Füllraum	568,47 €	69,37 €	1.388,91 €
bei wöchentlicher Leerungsmöglichkeit	Behälterjahres- gebühr	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Ge- samtgebühr mit 24 Mindestleerungen
mit 660 Liter Füllraum	714,57 €	41,02 €	1.206,81 €
mit 1.100 Liter Füllraum	1.177,08 €	68,37 €	1.997,52 €

Bei 14-täglicher Leerungsmöglichkeit werden pro Jahr mindestens 12 Leerungen berechnet, bei wöchentlicher Leerungsmöglichkeit mindestens 24 Leerungen.

In Fällen der Befreiung von der Behälterpflicht nach § 13 Abs. 6 d hat der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 die Behälterjahresgebühr für einen Behälter mit 40 l Füllraum sowie die Leerungsgebühren für zwölf Leerungen zu entrichten. Der Verpflichtete erhält beim Landratsamt sieben Abfallsäcke für Hausmüll gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4.

(2)	Die Behältergebühren für die Entsorgung von Bioabfällen gem. § 22 Abs. 2 betragen		
	mit	40 l Füllraum	50,26 €
	mit	60 l Füllraum	75,40 €
	mit	80 l Füllraum	100,53 €
	mit	120 l Füllraum	150,80 €
	mit	240 l Füllraum	301,60 €

(3) Die Gebühren für die Entsorgung von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen gem. § 22 Abs. 3 betragen je Behälter:

bei 14-täglicher Leerungsmöglichkeit	Behälterjahres- gebühr	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gesamtgebühr bei 12 Mindestleerungen
mit 40 Liter Füllraum	0,00 €	2,48 €	29,76 €
mit 60 Liter Füllraum	0,00 €	3,72 €	44,64 €
mit 120 Liter Füllraum	0,00 €	7,45 €	89,40 €
mit 240 Liter Füllraum	0,00 €	14,91 €	178,92 €
mit 660 Liter Füllraum	0,00 €	41,02 €	492,24 €
mit 1.100 Liter Füllraum	0,00 €	68,37 €	820,44 €

bei wöchentlicher Leerungsmöglichkeit	Behälterjahres- gebühr	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gesamtgebühr bei 24 Mindestleerungen
mit 660 Liter Füllraum	32,40 €	41,02 €	1.016,88 €
mit 1.100 Liter Füllraum	40,13 €	68,37 €	1.681,01 €

Bei 14-täglicher Leerungsmöglichkeit werden pro Jahr mindestens 12 Leerungen berechnet, bei wöchentlicher Leerungsmöglichkeit mindestens 24 Leerungen.

(4) Die Erstausrüstung der Grundstücke mit Abfallbehältern, die Abmeldung und Rückgabe von Abfallbehältern sowie der Austausch von beschädigten Behältern, deren Beschädigung vom Berechtigten oder Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu vertreten ist, sind gebührenfrei. Für jede sonstige Änderung der Anzahl oder Größe von Restmüll- oder Bioabfallbehältern wird eine Gebühr erhoben. Die Änderungsgebühr beträgt bei Abfallbehältern mit 40 Liter bis einschließlich 1.100 Liter Füllraum:

je Auftragsbearbeitung 15,00 €.

Für die Nachrüstung der Abfallbehälter von 40 Liter bis 240 Liter Füllraum mit Schwerkraftschlössern, wird eine Gebühr erhoben.

Die Gebühr beträgt je Schloss: 30,00 €.

(5) Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener Abfallsäcke (§ 13 Abs. 1 Nr. 4) und für die Entleerung von Behältern mit Banderolen (§ 16 Abs. 3) ist durch den Erwerb des Sackes bzw. der Banderole abgegolten. Die Gebühr beträgt je Abfallsack bzw. je Banderole

A)	je Abfallsack für Hausmüll mit ca. 70 l Füllvolumen	6,50 €
B)	je Abfallsack für Laub und Mähgut mit ca. 100 l Füllvolumen	4,00 €
C)	je Banderole	15,00 €

Für den Erwerb von Frostsäcken für Bioabfallbehälter sind folgende Gebühren zu entrichten

D)	5 Frostsäcke (eine Rolle) für je 40 bis 80 Liter	3,90 €
E)	5 Frostsäcke (eine Rolle) für je 120 Liter	4,60 €
F)	5 Frostsäcke (eine Rolle) für je 240 Liter	5,70 €

- (6) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Bodenaushub (§ 6 Abs. 13) auf den Bodenaushubdeponien des Landkreises betragen je angefangene Tonne 9,50 €.

Ist auf der Abfallentsorgungsanlage eine Wiegeeinrichtung nicht vorhanden oder nicht betriebsbereit, so bemisst sich die Gebühr je angefangene Tonne bei Anlieferung

1. mit LKW nach dessen zulässiger Nutzlast, multipliziert mit vorstehendem Gebührensatz,
2. im Container nach dessen Volumen. Der Faktor für die Umrechnung des Containervolumens in Gewicht beträgt 1,5 Tonnen je Kubikmeter; das danach ermittelte Gewicht ist mit vorstehendem Gebührensatz zu multiplizieren.

Soweit die Entsorgung der angelieferten Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z.B. eine Zwischenlagerung oder Wiederbeladung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren zusätzliche Gebühren in Höhe der Mehrkosten berechnet. Diese Zuschläge betragen für

zusätzlichen Personaleinsatz
je angefangene Stunde 40,00 € und

für zusätzlichen Maschineneinsatz
je angefangene Raupenstunde 73,00 €

Fremdkosten für erforderliche Leistungen (z.B. Analyse-, Vermessungskosten) werden zu Lasten des Gebührenschuldners auf Nachweis zusätzlich erhoben.“

Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Tübingen, den __ . __ . ____

Joachim Walter
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tübingen, __ . __ . ____

Landratsamt



Gebührenkalkulation

des

Abfallwirtschaftsbetriebes

des Landkreises Tübingen

2021

INHALTSVERZEICHNIS		Seite:
1	Allgemeines	3
2	Gebührenkalkulation	4
20	Risiken	4
21	Allgemeines	4
22	Abfalltechnische Grundlagen	5
220	Allgemeines	5
221	Abfallmengen der abfallwirtschaftlichen Maßnahmen	9
23	Gliederung der Gebührenkalkulation	11
230	Allgemeines	11
231	Einzelne Kostenarten	11
	2311 Einsammlungskosten, Behälterbestandskosten, Behälteränderungsdienst	11
	2312 Entsorgungskosten	12
	2313 Zentrale Kosten	12
	2314 Erlöse aus Abfallverwertung und sonstige Erlöse	14
3	Fehlbeträge/Kostenüberdeckungen	15
4	Abstimmung des Gebührenaufkommens mit den Gesamtkosten	15
5	Anlagen zur Gebührenkalkulation	17
	- Anlage 1: Entsorgungskosten	
	- Anlage 2: Einsammlungskosten (nichtöffentlich)	
	- Anlage 3: Frostsack	
	- Anlage 4: Anlagennachweis	
	- Anlage 5: Grunddatenblatt	
	- Anlage 6: Abfallgebühren	
	- Anlage 7: Erlöse aus Abfallgebühren	
	- Anlage 8: Abstimmung Erlöse und Ausgaben	

1 Allgemeines

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Tübingen betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Entsorgung der im Landkreis Tübingen angefallenen und überlassenen Abfälle. Zur Erfüllung seiner Pflichten hat der Abfallwirtschaftsbetrieb neben privaten Dritten, den Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen (ZAV) u. a. mit der Verwertung von Bioabfällen, dem Betrieb der stationären Problemstoffsammelstellen und dem Umschlag von Altpapier beauftragt. Darüber hinaus ist der ZAV durch Vereinbarung der Landkreise Reutlingen und Tübingen zuständig für die von den Landkreisen selbst eingesammelten Abfälle – ausgenommen Wertstoffe. Hierfür erhebt der ZAV die durch Kalkulation auf Basis des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg ermittelten Gebühren.

Die Abfallgebühren wurden zuletzt in 2014 für das Jahr 2015 neu kalkuliert und festgesetzt und hatten somit 6 Jahre Bestand.

Eine Neukalkulation der Gebühren ist insbesondere aufgrund folgender Gründe notwendig:

- 2020 wurden die Entsorgungsdienstleistungen im Landkreisgebiet für die Sammlung von Restmüll, Bioabfall sowie die Einsammlung der Sonderabfuhr für E-Schrott, Schrott, Sperrmüll und Holzmöbel europaweit ausgeschrieben und auf 2021 neu vergeben. Die veränderten Preise wirken sich unterschiedlich auf einzelne Kostenbereiche aus.
- Der Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen hat für das Jahr 2021 seine Abfallgebühren neu kalkuliert. Preissteigerungen bei den Entsorgungskosten von ca. 12 % beim Haus- und Sperrmüll bis hin zu ca. 44 % bei der Bioabfallverwertung müssen in dieser Kalkulation berücksichtigt werden.
- Aus Vorjahren besteht eine Gebührenaufgleichspflicht in Höhe von 1.008.156,74 €. Diese Kostenüberdeckung soll nun zum Ausgleich von Kostenunterdeckungen aufgrund erhöhter Entsorgungs- und Verwertungskosten und damit zur Minderung der Gebührenerhöhung durch Einstellung in die Gebührenkalkulation 2021 verwendet werden.

Die öffentliche Vereinbarung des Landkreises mit der Stadt Tübingen für die Übertragung der verwaltungsmäßigen und technischen Erledigung des Einsammelns der Abfälle im Gebiet der Stadt Tübingen und der Beförderung der Abfälle zu den jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen hat weiterhin Bestand.

Das bewährte und anerkannte Abfuhrsystem bleibt für 2021 nahezu unverändert. Es werden lediglich die festen Sperrmülltermine im ersten Halbjahr auf Sperrmüll auf Abruf umgestellt (KT-Drucksache 009/20).

Da die Restabfälle aus Haushalt und Gewerbe gemeinsam eingesammelt werden, wurden entsprechend der letzten Kalkulation einheitliche Leerungsgebühren für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle und für Abfälle aus privaten Haushalten kalkuliert.

2 Gebührenkalkulation

20 Risiken

Risiken in der Gebührenkalkulation im Betriebszweig I betreffen insbesondere die Entwicklung des Behälteraufkommens nach Anzahl und Größe sowie die Anzahl der Behälterleerungen beim Restabfall.

Die Einsammlungskosten richten sich beim Restmüll nach der Anzahl der tatsächlich bereitgestellten Behälter, beim Bioabfall nach der Anzahl der Behälter.

Die Umstellung der festen Abfuhrtermine von Sperrmüll und Holzmöbel ist hinsichtlich des Abfallaufkommens und der Anzahl der Abholaufträge mit Risiken behaftet. Andererseits erwachsen aus einer verbesserten Abfalltrennung wiederum neue Chancen.

Die Erhebung der Abfallgebühren erfolgte seit 2013 für Restabfälle leerungsabhängig.

Weitere Risiken der Abfallgebühren betreffen:

- Im Wesentlichen die Entwicklung der Abfallmengen (Relevant ist insbesondere das Aufkommen an Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen)
- Die Entwicklung von Verwertungserlösen (Holz, Metallschrott, Altpapier)
- Die Entwicklung der Behälterzahlen im Bereich Bioabfall aufgrund vergleichsweise hoher Einsammlungskosten pro Behälter
- Die Anzahl der Behälteränderungsdienstaufträge sowie die Anzahl der abrechenbaren Gebühren pro Änderungsdienstauftrag
- Sowie Änderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Zulässigkeit und Zuständigkeit von Abfall- und Wertstoffsammlungen.

21 Allgemeines

Der Gebührenkalkulation liegen die erwarteten Kosten/Mengen des Jahres 2019 zu Grunde. Als Basis dienen die Gefäßzahlen – Stand Juni 2020 - unter Berücksichtigung der Entwicklung der Behälterzahlen im zweiten Halbjahr 2019 und im ersten Halbjahr 2020.

Das Abfallaufkommen wurde entsprechend der erwarteten Behälteranzahl und der aus 2019 ermittelten Leerungsquoten berechnet (Rest- und Biomüll) oder auf Basis der Ergebnisse bis Juni 2020 geschätzt (Sperrmüll, Wertstoffe). Die Kosten der Problemstoffentsorgung entsprechen dem Planansatz des ZAV.

Die Gebührenkalkulation der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ wurde für folgende Bereiche erstellt (nichtöffentliche Anlage 2):

- > Restmüll aus Haushalten
- > hausmüllähnliche Gewerbeabfälle
- > Restmüllsack (für Spitzenbedarf und Härtefälle)
- > Bioabfälle (Biotonne)
- > Laubsack
- > Banderolen für detektierte Biotonnen
- > Frostsack
- > Behältergestellung/ Behälteränderung
- > Behälterschloss

Die dem Betriebszweig III „Verpackungen“ (Duales System) zuzurechnenden Kosten der Abfallberatung werden durch die Systemträger des Dualen Systems nicht vollständig ausgeglichen. Hier entsteht ein Defizit (37,5 T€). Aus steuerrechtlichen Gründen wird das Systemgeschäft mit den Dualen Systembetreibern beim Altpapier (betrifft nur die behältergestützte Sammlung und Verwertung von Altpapier) in Zukunft voraussichtlich diesem Betriebszweig III zugeordnet und auch dort verrechnet. Die Klärung mit dem Finanzamt wird aktuell mit Unterstützung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft pwc geklärt. Defizite bei der Abfallberatung können dann in Zukunft bei positiven Ergebnissen beim Altpapier ausgeglichen werden.

Für den Betriebszweig II „Deponien“ wurde eine separate Kalkulation erstellt. Dabei wurden Personal- und Sonstige Betriebskosten nach Arbeitszeitanteil auf die einzelnen Betriebszweige umgelegt, soweit sie nicht direkt zugeordnet werden konnten.

Grundlagen für die Gebührenkalkulation sind die für die genannten Gebührenbereiche ermittelten gebührenfähigen Kosten des Einsammelns, des Entsorgens, die Kosten der Wertstoffverwertung, zentrale Kosten - einschließlich Kapital- und Personalkosten -, Behälterkosten sowie die Einnahmen aus anderen betrieblichen Erträgen (Bußgelder, Kostenerstattungen). Hieraus ergibt sich für die kostenrechnende Einrichtung Abfallwirtschaft (Betriebszweig I) die Gebührensatzobergrenze, die durch die kalkulierten Gebührensätze insgesamt nicht überschritten werden darf.

Auf der Basis der für jeden Bereich ermittelten vollständigen Kostendeckung wird für jeden Behälter, jeden Sack und jede Banderole der kostendeckende Gebührensatz berechnet.

22 Abfalltechnische Grundlagen

220 Allgemeines

Unter dem Begriff "abfalltechnische Grundlagen" werden die jeweiligen Aktivitäten und angenommenen Mengen o. ä. genannt.

Die Richtigkeit der der Kostenrechnung zugrundeliegenden Mengen bestimmt mit die Genauigkeit der Gebührenkalkulation (s. Ziff. 20, Risiken). Hierbei ist neben der erwarteten Gesamtmenge auch die Verteilung und Änderung der Mengen einzelner Abfallarten entscheidend. Die Erhöhung des Behältervolumens von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen wirkt sich aufgrund der volumenabhängigen Umverteilung verschiedener Kostenarten (z.B. Personalkosten) auf die Bereiche Haushalt und Biotonne gebührensenkend aus.

Im Vergleich zu den Annahmen in der Gebührenkalkulation für 2015 ist die Leerungshäufigkeit sowohl im Bereich Hausmüll als auch bei hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen nahezu unverändert.

Haus- und Biomüll aus Haushaltungen

Generell gelten beim Hausmüll ein Anschlusszwang und eine Überlassungspflicht, mehrere Haushalte können jedoch einen gemeinsamen Behälter benutzen. Dies gilt auch für Bioabfälle, soweit der Erzeuger oder Besitzer zu einer Verwertung selbst nicht in der Lage ist oder diese nicht beabsichtigt.

Zum 01.01.2013 wurde die Abfallgebührenveranlagung von einem Behältersystem mit festen Abfuhrhythmen auf ein leerungsabhängiges System (Restmüll) umgestellt.

Folgende Behältergrößen (frei wählbar) sind seither zugelassen:

- > Restmüll: 40 l, 60 l, 120 l, 240 l, 660 l, 1100 l
- > Bioabfälle: 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l

Die Behälter werden vom Abfallwirtschaftsbetrieb gestellt.

Die Einsammlung wird wie folgt durchgeführt:

- > Restmüll
Die Einsammlung erfolgt 14-täglich und weitgehend alternierend zur Biotonne. 660- und 1100-Liter-Container werden 14-täglich, wahlweise wöchentlich geleert. (Abrechnung nach Anzahl der Leerungen, 12 Mindestleerungen, bei wöchentlicher Leerung 24 Mindestleerungen).
- > Bioabfälle
Die Einsammlung erfolgt grundsätzlich 14-täglich, weitgehend alternierend zum Hausmüll. In den Sommermonaten erfolgen 7 zusätzliche Abfahrten (in dieser Zeit erfolgt die Abfuhr der Bioabfälle wöchentlich, Behältertarif).
- > Holzmöbel, Sperrmüll, Elektroaltgeräte, Metallschrott
Die Abfuhr erfolgt ganzjährig auf Abruf mittels Abrufkarte. Die Benutzungspflichtigen erhalten mit dem Abfallkalender jeweils 2 Karten pro Abfallart. Mit Karte ist alternativ eine kostenlose Direktanlieferung beim ZAV möglich.
- > Expressabfuhr
In der europaweiten Ausschreibung für Entsorgungsdienstleistungen auf 2021 wurde optional auch eine Expressabfuhr abgefragt. Hierzu soll voraussichtlich Mitte 2021 ein Pilotprojekt gestartet werden. Die Einführung einer Expressabfuhr macht eine erneute Kalkulation erforderlich.
- > Häckselgutentsorgung
Die Abfuhr erfolgt halbjährlich zu festen, öffentlich bekanntgegebenen Terminen. In verschiedenen Gemeinden stehen Häckselplätze mit und ohne Container für Laub, Gras etc. alternativ zu Verfügung.
- > Schadstoffe
Schadstoffe sind zu den Problemstoffsammelstellen zu bringen.
- > Altpapier
Es erfolgen jährlich in der Regel 12 Sammlungen von Papier, Pappe und Kartonagen einschließlich Verpackungen über die Altpapiertonne. Die Behälter werden in den Größen 240 Liter und 1100 Liter vom Abfallwirtschaftsbetrieb gestellt. Sie werden zur gemeinschaftlichen Benutzung grundsätzlich den Gebäuden zugeordnet.
Alternativ sind Selbstanlieferungen beim ZAV sowie über einen Standortcontainer in der Stadt Tübingen möglich. Parallel dazu gibt es in verschiedenen Gemeinden und Städten noch gemeinnützige Altpapierbündelsammlungen durch Vereine.

Restmüllsack

Der Müllsack ist zunächst als eine zusätzliche Entsorgungsmöglichkeit für den Hausmüll zur Abdeckung von Mengenspitzen vorgesehen.

Die der Kalkulation der Müllsäcke zugrunde gelegten Kostenarten entsprechen weitgehend dem Bereich Haushalt. Die Verteilung der Kostenarten erfolgt grundsätzlich entsprechend dem anteiligen Behälter (Sack)-Volumen (Umlage Wertstoffentsorgung), soweit sie nicht direkt zurechenbar sind. Nicht direkt zurechenbare Kosten und Erlöse wurden gegebenenfalls durch Schätzung ermittelt (Kosten der Einsammlung einschließlich Beschaffungskosten).

Seit 2013 gibt es die Möglichkeit statt eines Abfallbehälters ausschließlich Abfallsäcke zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nur für die seltenen Härtefälle (ca. 30 Fälle), in denen auf dem bewohnten Grundstück kein geeigneter und zumutbarer Stellplatz für einen Abfallbehälter vorhanden ist und der Verpflichtete einen schriftlichen Antrag gestellt hat. Der Verpflichtete erhält stattdessen sieben Abfallsäcke und hat hierfür die Behältergebühr für einen Behälter mit 40 Liter Füllraum sowie die Leerungsgebühren für 12 Leerungen zu entrichten.

Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle werden gemeinsam mit Hausmüll eingesammelt, sofern es sich um Abfälle zur Beseitigung handelt. Eine Überlassungspflicht besteht nicht, wenn diese in eigenen Anlagen beseitigt werden.

Für Abfälle zur Verwertung, z. B. Bioabfälle, besteht keine Überlassungspflicht. Diese können im Rahmen der Abfuhr von Bioabfällen aus Haushalten bereitgestellt werden. Sperrige Abfälle, Schadstoffe und Altpapier sind außerhalb des Abfuhrsystems des Landkreises zu entsorgen.

Die Abfallbehälter und Abfuhrhythmen entsprechen den im Bereich der Haushaltungen zulässigen Behältern.

Mit Ausnahme der Kosten für Sonderabfuhrungen und der Wertstoffkosten entsprechen die Kostenarten der Kalkulation des Hausmülls.

Laubsack

Der Laubsack ist eine zusätzliche Entsorgungsmöglichkeit zur Biotonne für Laub und Mähgut zur Abdeckung von Mengenspitzen. Damit wird die „falsche“ Entsorgung dieser verwertbaren Abfälle über den Restmüll vermieden.

Die der Kalkulation der Laubsäcke zugrunde gelegten Kostenarten entsprechen denen der Bioabfälle (Biotonne). Nicht direkt zurechenbare Kosten und Erlöse wurden gegebenenfalls durch Schätzung oder durch eine Verteilung entsprechend dem anteiligen Behälter (Sack)-Volumen bzw. der anteiligen Behältermengen ermittelt.

Banderole

Falsch befüllte und detektierte Biotonnen werden mit einem Hinweiszettel versehen und nicht entleert. Mit dem Hinweiszettel werden dem Betroffenen folgende Möglichkeiten zur Leerung der detektierten Biotonnen bekanntgegeben:

- > Aussortierung der Verunreinigungen bis zur nächsten Leerung
- > Anlieferung des verunreinigten Bioabfalls gegen Gebühr beim ZAV
- > Erwerb einer Banderole mit der die Biotonne zur Leerung im Rahmen der Restmüllabfuhr bereitgestellt werden kann.

Die Banderole erspart dem Nutzer eine deutlich teurere Beauftragung gewerblicher Entsorgungsunternehmen. Auf Basis der Vorjahre wird der Verkauf von 450 Banderolen

erwartet. Die Kalkulation der Banderolengebühr im Einzelnen ist aus den beigefügten Anlagen ersichtlich.

Frostsack

Der Frostsack verhindert als Einlegesack das Festfrieren der Bioabfälle in der Biotonne. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass die Frostsäcke zunehmend ganzjährig genutzt werden, um die Verschmutzung der Behälter zu minimieren. Da die Frostsäcke insbesondere bei der Vergärung Probleme bereiten, soll der Frostsack nur noch von November bis März zum Verkauf angeboten werden.

Frostsäcke werden in 3 verschiedenen Größen (bis 80-, 120- und 240-Liter-Behälter) zum Verkauf angeboten. Auf Basis der Vorjahre wird der Verkauf von 1.700 Frostsäcken erwartet. Die Kalkulation der Frostsackgebühren ist aus der beigefügten Anlage 3 ersichtlich.

Behälteränderung

Behälteränderungen sind mit Kosten für das Liefern, Abholen und Tauschen von Behältern verbunden. Um die Gesamtheit der Gebührenzahler vor den Kosten des Behältertauschs zu schützen sind Behälteränderungen seit dem 01.01.2014 gebührenpflichtig, soweit diese nicht die Erstausrüstung, das Abmelden oder den Austausch beschädigter Behälter betreffen.

Behälterschloss

Ebenso wie Behälteränderungen ist das Ausrüsten eines Abfallbehälters mit einem automatischen Behälterschloss (Schwerkraftschloss) mit vergleichsweise hohen Kosten verbunden. Die Anzahl der auszurüstenden Behälter wurde auf Basis der bisherigen Anzahl an Behälterschlossausrüstungen geschätzt. Zur Ermittlung dieser Gebühr wurden ausschließlich Fremdkosten für die Beschaffung der Schlösser und die Montage entsprechend der Ausschreibungsergebnis berücksichtigt. Die Kostenberechnung ist aus der nichtöffentlichen Anlage 2 (Einsammlungskosten) ersichtlich. Kosten und Erlöse der Behälterschlosser werden nicht im Grunddatenblatt dargestellt.

221 Abfallmengen der abfallwirtschaftlichen Maßnahmen

Das Sperrmüll- und Wertstoffaufkommen wurde anhand der Vorjahre, insbesondere des Jahresergebnisses 2019 und der bisherigen Entwicklung in 2020 ermittelt. Hierbei wurden insbesondere nachfolgend genannte Einflussfaktoren berücksichtigt:

- > stabile, moderat steigende Einwohnerzahlen
- > „Konkurrenz“ durch gewerbliche Sammlungen
- > insgesamt stabile, moderat steigende Sperrmüll- und Wertstoffmengen
- > keine erheblichen Änderungen durch Covid-19

Altpapierentsorgung

Es wird mit einem Altpapieraufkommen von ca. 12.300 to gerechnet. Neben den mengenabhängigen Kosten der Sammlung (einschließlich Vereinssammlungen, ZAV und Standortcontainer) wurden auch die Kosten des Behälteränderungsdienstes, der Umschlagkosten im Entsorgungszentrum sowie der Transport des Altpapiers zur Verwertung und Verwertungskosten berücksichtigt.

Die Umsatzerlöse für Altpapier wurden auf Basis aktueller Erlöse ermittelt. Der Erlös für Altpapier ist an den Index - Großhandelspreise für Altpapier – gebunden und kann sich verändern.

Durch die mit den Dualen Systembetreibern geschlossene Abstimmungsvereinbarung erhält der Landkreis ein Mitbenutzungsentgelt für die gemeinsame Sammlung, im Gegenzug erhalten die Dualen Systembetreiber eine Erlösbeteiligung bei der Verwertung. Die Mitbenutzung wurde an Hand von Empfehlungen des Landkreistages verhandelt.

Kosten und Erlöse der Altpapiersammlung werden den Bereichen Restmüll aus Haushalten und Müllsack zugeordnet.

Sperrmüll- und Holzmöbelentsorgung

2019 wurden über Sperrmüll- bzw. Holzmöbelkarte ca. 51 % der Mengen direkt beim ZAV angeliefert und ca. 49 % im Holsystem eingesammelt.

Für 2021 wird davon ausgegangen, dass insgesamt etwa 3.900 to über die Sperrmüll- bzw. Holzmöbelkarte direkt beim ZAV angeliefert werden.

Sperrmüll: Es wird eine eingesammelte Sperrmüllmenge von 1.900 to erwartet. Es erfolgt eine mengenabhängige Abrechnung mit dem beauftragten Abfuhrunternehmen um möglichen rechtlichen und tatsächlichen Veränderungen auch wirtschaftlich folgen zu können. Für das vom Abfuhrunternehmen in Eigenregie durchzuführende Anmeldesystem mit Abrufkarten erfolgt eine separate Abrechnung nach Anzahl der Vorgänge. Die Kosten für das Anmeldesystem und die Einsammlung für sperrige Abfälle werden den Bereichen Restmüll aus Haushalten und Müllsack zugeordnet.

Holzmöbel: Die Einsammlungsmenge von Holzabfällen wurde ausgehend von den Ergebnissen der Vorjahre auf 2.100 to prognostiziert. Die Verwertung der Holzabfälle wird regelmäßig ausgeschrieben. Die letzte Ausschreibung fand im Jahr 2019 mit Leistungsbeginn 2020 statt. Erlöse für das Altholz können schon seit 2017 nicht mehr erzielt werden, vielmehr sind Zuzahlungen notwendig, damit das Altholz in den Verwertungsanlagen angenommen wird. Der Verwertungskosten sind teilweise Indexgebunden.

Neben den mengenabhängigen Einsammlungskosten wird, wie vorstehend unter Sperrmüllentsorgung dargestellt, das Abrufkartenmanagement nach Anzahl der Vorgänge separat abgerechnet. Kosten und Erlöse werden den Bereichen Restmüll aus Haushalten und Müllsack zugeordnet.

Elektroaltgeräte / Metallschrott

Nachdem die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aufgrund des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes seit dem 24.03.2006 die von den Herstellern abzuholenden Altgeräte unentgeltlich zur Entsorgung bereitstellen können, ist das erwartete Mengenaufkommen von Elektrogeräteschrott (350 to) lediglich für die Einsammlungskosten bedeutsam.

Trotz des anhaltenden Interesses privater und gewerblicher Metallschrottsammler wird aufgrund der bisherigen Entwicklung der Metallschrottsammlung in 2020 und der Umstellung der Sperrmüllsammlung auf Abruf für 2021 eine leicht erhöhte Sammelmenge von rund 75 to erwartet.

Neben den mengenabhängigen Einsammlungskosten wird das Abrufkartenmanagement nach Anzahl der Vorgänge separat abgerechnet. Kosten und Erlöse für Metallschrott werden den Bereichen Restmüll aus Haushalten und Müllsack zugeordnet.

Häckselgutentsorgung

Zur Ermittlung der Einsammlungskosten von Häckselmaterial wurden das Jahresergebnis von 2019 und die bisherige Entwicklung in 2020 ohne Preisanpassungen zu Grunde gelegt. Berücksichtigt wurde neben einer erforderlichen Pachtfläche beim ZAV Kostenersätze für die Öffnung von Häckselplätzen und die Bereitstellung von Containern für Laub.

Kosten und Erlöse der Häckselgutentsorgung werden den Bereichen Restmüll aus Haushalten und Müllsack zugeordnet.

23 Gliederung der Gebührenkalkulation

230 Allgemeines

Die Kalkulationspositionen gliedern sich nach den wichtigsten Kostenarten

- Einsammlungskosten
- Entsorgungskosten
- Umlage Wertstoffentsorgung
- zentrale Kosten inklusive Kapital- und Personalkosten
- Behälterbestandspflege und Behälteränderungsdienst

Diese Kostenarten werden in der Kostenstellenrechnung den zu kalkulierenden Behältern nach folgenden Bereichen umfassend oder teilweise zugeordnet:

- Haushalt (Restmüll)
- hausmüllähnliche Gewerbeabfälle
- Müllsack (Restmüllsäcke für Spitzenbedarf und Härtefälle)
- Bioabfälle (Biotonne)
- Laubsack
- Banderole
- Frostsack
- Behältergestellung/ Behälteränderung
- Behälterschloss

231 Einzelne Kostenarten

2311 Einsammlungskosten, Behälterbestandskosten, Behälteränderungsdienst

Die Leistungsvergütungen an die Abfuhrunternehmer werden für die Einsammlung, den Transport, die Behälterbestandspflege und den Behälteränderungsdienst bezahlt.

Die Stadt Tübingen erhält für ihre Leistungen die nach dem Kommunalabgabengesetz zulässigen, tatsächlich anfallenden Kosten erstattet. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Die zu erstattenden Kosten werden durch einen Maximalbetrag begrenzt.

In der Kalkulation werden die Leistungspreise der Ausschreibung analog zu den Behälterzahlen und Leerungen, bzw. analog zu Abfallmengen oder Einwohnerzahlen abgerechnet. Zum Ausgleich der höheren Personalkosten der Stadt nach dem TVöD hat

der Kreistag einen Ausgleichsbetrag in Höhe der halben Lohnkostendifferenz (74.345,37 €/Jahr) dem Maximalbetrag zugeschlagen (vgl. Kreistagsdrucksache Nr. 513/08/8). Im Gegensatz zum Maximalbetrag unterliegt der Zuschlag keiner Preisanpassung. Der für 2021 Maximalbetrag beträgt inklusive Zuschlag 1.322 T€.

Die ermittelten Einsammlungskosten beruhen im Wesentlichen auf behälterbezogenen Kosten der veranlagten Abfallbehälter (Bioabfall) bzw. der tatsächlichen Leerungen (Restabfall) und nur zu einem geringen Teil auf mengenbezogenen Transportkosten. Die einzelnen Entgelte differieren sowohl nach Abfallart (Restmüll, Bioabfall), Behältergröße (einheitliche Entgelte für 40 – 240-Liter-Behälter, 660-/1100-Liter-Container) und Abfuhrhythmus. Für die Richtigkeit der Gebührenkalkulation ist deshalb entscheidend, ob die Behälteranzahl bzw. die Anzahl der Leerungen sowie die Zuordnung zu den einzelnen Behältergrößen richtig geschätzt wurden. Bei in etwa gleichbleibenden Benutzungsgebühren sind wesentliche Veränderungen nicht zu erwarten.

Die aktuelle Ausschreibung der Abfallsammlung hat für den Landkreis eine deutliche Senkung der Kosten der wöchentlichen Leerung der 660- und 1.100-Liter-Container ergeben. Die reduzierten Kosten der wöchentlichen Abfuhr liegen in einer - basierend auf einem entsprechenden Erfahrungszeitraum - optimierten Tourenplanung, wodurch die wöchentliche Containerleerung in reguläre Sammeltouren integriert werden konnten und somit keine Extratouren stattfinden müssen.

Die Einsammlungskosten der Restmüll- und Laubsäcke wurden entsprechend der prognostizierten Anzahl der Säcke und den vereinbarten Entgelten für die Sammlung und Gestellung der Müllsäcke ermittelt. Die Verkaufsprovision in Höhe von 40 Cent/Sack wurde getrennt von den Einsammlungskosten in der Kalkulation berücksichtigt.

Die Kosten der Behälterbestandspflege (Jahrespauschale) betreffen den Austausch defekter Abfallbehälter bzw. Transponder, die Beschaffung von Ersatzteilen, die Reparatur sowie die Entsorgung von defekten Behältern. Die entsprechenden Kosten für das Gebiet der Stadt Tübingen wurden nach dem Verhältnis des Behälterbestandes zum übrigen Kreisgebiet ermittelt.

Die Kosten des grundstücksbezogenen Behälteränderungsdienstes betreffen das Aufstellen, den Abzug und den Austausch von Restmüllbehältern und Biotonnen. Diese Kosten sind als Einzelpreis pro Vorgang an das Abfuhrunternehmen zu entrichten. Die entsprechenden Kosten für das Gebiet der Stadt Tübingen wurden nach dem Verhältnis der bisherigen Änderungsdienstaufträge ermittelt. Die Umverteilung auf die Bereiche Haushalt, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Biotonne erfolgte an Hand des Behälterbestands.

Die zur Ermittlung einer separaten Gebühr für die Ausrüstung eines Abfallbehälters mit einem Behälterschloss zu berücksichtigenden Fremdkosten sind aus der nichtöffentlichen Anlage 2 (Einsammlungskosten) ersichtlich. Kosten und Erlöse der Behälterschlosser werden nicht im Grunddatenblatt dargestellt.

2312 Entsorgungskosten

Entsorgungskosten fallen mit Ausnahme der Bereiche Frostsack, Behälteränderung und Behälterschloss für alle Bereiche an.

Die in der Übersicht über die erwarteten Entsorgungskosten genannten Kosten betreffen die vom ZAV kalkulierten Gebühren für Restmüll, Bioabfall, Sperrmüll und für Problemstoffe sowie Verwertungskosten und -Erlöse für Holz, Häckselmaterial, Altpapier und Metallschrott. Grundlage der Ermittlung der Kosten und Erlöse waren folgende Annahmen:

- > Holz
Die mengenabhängigen Verwertungskosten einschließlich Umschlag und Transport zum Verwerter sind vertraglich vereinbart. Das zusätzlich zu zahlende indexbasierte Verwertungsentgelt berücksichtigt den Stand des im Juli 2020 maßgebenden Index.
- > Häckselmaterial
Neben pauschalierten Verwertungskosten ist ein mengenabhängiger Zu- bzw. Abschlag nach dem Anteil der notwendigen thermischen Verwertung vereinbart. Aufgrund erheblicher Schwankungen des Abschlages wurde für 2021 ein vorsichtiger Ansatz gewählt.
- > Altpapier
Die mengenabhängigen Verwertungskosten einschließlich Umschlag und Transport zum Verwerter sind ebenso wie die Verwertungserlöse vertraglich in Einzelpositionen vereinbart. Der Erlös für Altpapier ist an den Index – Großhandelspreise für Altpapier – gebunden und kann sich verändern. Die Umsatzerlöse für Altpapier wurden auf Basis aktueller Erlöse ermittelt.
- > Metallschrott
Es sind marktabhängige Verwertungserlöse vereinbart. Die Schätzung erfolgte auf Basis der in der Jahreshälfte 2020 abgerechneten Preise.
- > Sonstige Entsorgungskosten z.B. für sperrige Abfälle aus Warentauschmärkten der Gemeinden sind in den Kostenberechnungen berücksichtigt.

Die Umlage der Entsorgungskosten für Restmüll erfolgt grundsätzlich volumenbezogen. Die der Banderole zugerechneten Restmüllkosten betreffen lediglich die Differenz zwischen den vom ZAV erhobenen Restmüll- und Bioabfallgebühren.

Verwertungs- und Transportkosten für Bioabfälle werden dem Laubsack auf Basis eines durchschnittlichen Gewichts von 12,5 kg pro Sack zugeordnet. Die verbleibenden Kosten werden dem Bereich Bioabfall zugerechnet.

Die Weiterverrechnung der Kosten der Umlage Wertstoffentsorgung erfolgt auf die Bereiche Haushalt und Müllsack auf Basis des Behältervolumens.

2313 Zentrale Kosten

Diese Kosten betreffen

- eigene Personalkosten,
- Kalkulatorische Kosten (Kapitalkosten)
- Sonstige Betriebskosten inklusive der Kosten der Abfallberatung (Öffentlichkeitsarbeit).

Personalkosten

Die Kosten für Löhne und Gehälter ergeben sich aus den vom Landkreis hochgerechneten Personalkosten des Jahres 2020. Zudem wurden die Entnahme von Altersteilzeitrückstellungen (berechnet) und die Zuführung zu Pensionsrückstellungen (berechnet) berücksichtigt.

Die Zuordnung auf die Betriebszweige wurde an Hand des Umlageschlüssels Arbeitszeitanteil ermittelt. Die weitere Zuordnung erfolgte im Betriebszweig 1 (Abfallwirtschaft) volumenbezogen auf die Bereiche Restmüll aus Haushalten, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und Bioabfälle. Den übrigen Bereichen wurden die Personalkosten aufwandsbezogen zugeordnet.

Kalkulatorische Kosten (Kapitalkosten)

Die ausgewiesenen kalkulatorischen Abschreibungen entsprechen den erwarteten tatsächlichen Abschreibungen.

Für die Kalkulation der Abfallgebühren im Betriebszweig 1 (Abfallwirtschaft) ist das den Betriebszweig 2 (Erdeponien) betreffende Anlagevermögen im Anlagenachweis auszublenden.

Im Anlagenachweis (Anlage 4) relevant und in der Gebührenkalkulation berücksichtigt sind:

- die Abschreibung einer Handy-App über 5 Jahre (Pos. I Immaterielle Vermögensgegenstände, Ziffer 1 Konzessionen)
- Abschreibungsbeträge für Abfallbehälter über 15 Jahre (Pos. II Sachanlagen, Ziffer 4 a) Betriebseinrichtung der Einsammlung)
- anteiligen Abschreibungen für die Betriebs- und Geschäftsausstattung (Pos. II Sachanlagen, Ziffer 4 b) Betriebs- und Geschäftsausstattung)

Die Finanzierung der zum 01.01.2013 benötigten Abfallbehälter erfolgte durch Aufnahme eines Darlehens. Die Tilgung des Darlehens erfolgt entsprechend der erwarteten Behälternutzungsdauer von 15 Jahren. Der Ansatz von kalkulatorischen Zinsen erfolgte in Höhe der tatsächlich anfallenden Fremdkapitalzinsen für die Darlehen.

Die Finanzierung der Altpapiertonnen erfolgt vorübergehend aus angesammelten Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldéponien. Damit wurden neben Zinsaufwendungen auch Verwarentgelte vermieden.

Mit Ausnahme geringwertiger Wirtschaftsgüter werden Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung über 3 bis 13 Jahre linear abgeschrieben. Diese Abschreibungen werden den Betriebszweigen nach Arbeitsanteilen zugeordnet.

Die Weiterverrechnung der Kosten erfolgte auf die Bereiche Haushalt und Müllsack auf Basis des Behälterbestands.

Sonstige Betriebskosten (übrige zentrale Kosten)

Die übrigen zentralen Kosten unterteilen sich in direkte und indirekte zentrale Kosten.

Alle direkten zentralen Kosten wurden den einzelnen Betriebszweigen und Bereichen unmittelbar zugeordnet. Höhe und Zuordnung der einzelnen Positionen entsprechen weitgehend früheren Kalkulationen und Jahresergebnissen. Abweichend hiervon ergab sich - aufgrund steigender SAP-Kosten - ein höherer Ansatz bei den EDV-Kosten.

Die indirekten zentralen Kosten (insbesondere „Kostenersatz an das Landratsamt, Sitzungsgelder Gremien, Umlage Allgemeine Verwaltung“) können dem Abfallbereich nur über Schlüssel zugeordnet werden. Die Verwendung von geschätzten "Schlüsseln" für die Kalkulation muss bewusst in Kauf genommen werden.

Entsprechend dem Planansatz 2021 wurden für die nachstehend genannten Bereiche als Schlüssel im Wesentlichen Mitarbeiterzahlen, Zeitannteile, Gebäudeflächen, Anzahl der Tagesordnungspunkte, gefahrene Kilometer und EDV-Arbeitsplätze zur Kostenerstattung an das Landratsamt verwendet. Für die Kostenerstattung wurden die Planansätze aus der Internen Leistungsverrechnung des Landkreises übernommen.

Bereiche (mit Abteilung und Produktgruppe)

LR	1110-1	Steuerung	A15	1111-1	Organisation/Dokumentation
A01	1113-1	Rechnungsprüfung	A15	1114-3	Zentrale Funktionen
A01	1114-4	Zentrale Funktionen	A15	1112-1	Zentrale Dienstleistungen
GB1	1112-1	Steuerungsunterstützung	A15	1130-1	Presse- u Öffentlichkeitsarbeit
A10	1114-2	zentrale Funktionen	A16	1120-1	Organisation u. EDV
A10	1120-2	Organisation u. EDV	A16	1123-1	Justizariat
A10	1121-1	Personalwesen	A16	1125-1	KFZ, Werkstätten
A11	1122-1	Finanzverwaltung	A16	1126-3	Zentrale Dienstleistungen
A11	1126-4	Zentrale Dienstleistungen	PR	1114-5	Zentrale Funktionen
A12	1124-1	Verw. Geb. WK-Str. 50	A30	1123-2	Justizariat
A12	1126-2	Zentrale Dienstleistungen			

Die Verrechnung erfolgte innerhalb des Abfallwirtschaftsbetriebes nach Arbeitszeitanteil auf die Betriebszweige.

Die Verrechnung erfolgte auf alle Kostenträger.

Die zentralen Kosten wurden grundsätzlich nach Behältervolumen verteilt.

Abweichend hiervon wurden den Kostenträgern Banderole, Frostsack, Laubsack und Restmüllsack die geschätzten Kosten wie folgt zugeordnet:

Restmüllsack:	Sonstige Betriebskosten (0,01 € / Sack)
Laubsack:	Sonstige Betriebskosten (0,01 € / Sack)
Banderole:	Sonstige Betriebskosten (2,90 € / Banderole) inklusive Beschaffung
Frostsack:	Sonstige Betriebskosten (0,38 € / Rolle) inklusive Portokostenersatz

Die Kosten des Behälteränderungsdienstes wurden aus Transparenzgründen in der Grunddatentabelle unter der Überschrift „Gebührenpflichtiger Aufwand“ zusammengefasst dargestellt (22.500 €). Sie betreffen zusammen mit dem Entgelt des Dienstleisters und den anteiligen Personal- und Betriebskosten 1500 Vorgänge zu jeweils 15,00 €.

2314 Erlöse aus Abfallverwertung und sonstige Erlöse

Die Verrechnung der erwarteten Erlöse aus Abfallverwertung erfolgt volumenbezogen wie die entsprechenden Einsammlungs- und Verwertungskosten auf die Bereiche Restmüll aus Haushalten und Restmüllsäcke (Altpapier, Metallschrott).

Durch die mit den Dualen Systembetreibern geschlossene Abstimmungsvereinbarung erhält der Landkreis ein Mitbenutzungsentgelt für die gemeinsame Sammlung von Altpapier (vgl. Ziff. 221). Die Kosten und Erlöse aus der Mitbenutzung werden - wie die Kosten der Altpapiersammlung - den Bereichen Restmüll aus Haushalten und Müllsack zugeordnet.

Die Verrechnung Sonstiger Umsatzerlöse (Personalkostenersatz), Anderer betrieblicher Erträge (Bußgelder, Erstattungen) und Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (aus Altersteilzeit) erfolgt im Betriebszweig 1 nur auf die maßgebenden Bereiche Restmüll aus Haushalten, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und Bioabfälle entsprechend dem Behältervolumen.

Um die Abwicklung von Zahlungsvorgängen zu erleichtern, wurden die Gebühren für die Banderole, den Laubsack und den Restmüllsack, die Frostsäcke sowie den Behältertausch und das Behälterschloss bei der Ermittlung der Abfallgebühren ggfls. auf volle 10 bzw. 5 Cent nach unten abgerundet:

Durch das Abrunden des Gebührensatzes auf volle 10 Cent ergibt sich rechnerisch eine marginale Unterdeckung. Diese Unterdeckung ist in Relation zu den möglichen Fehleinschätzungen unbeachtlich. Ein Ausgleich durch den Landkreis, wie er bei einer bewussten Bezuschussung zur Gebührensenkung entstehen würde, findet deshalb nicht statt.

3 Fehlbeträge/Kostenüberdeckungen

Die vorliegende Gebührenkalkulation erfolgt für einen einjährigen Bemessungszeitraum (2021).

Nach § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) können bei der Gebührenbemessung die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Gebührenrechtlich bestehen vor der Beschlussfassung dieser Gebührenkalkulation folgende Ausgleichsverpflichtungen und – Möglichkeiten im Betriebszweig Abfallwirtschaft:

Zur Vermeidung höherer Benutzungsgebühren wurden ausgleichspflichtige Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2015 und 2016 in Höhe von 1.008.150 € in der Kalkulation verwendet. Ab 2022 stehen in diesem BZ dann noch Gebührenausgleichsrückstellungen in Höhe von ca. 1.093.000 zur Verfügung.

In 2020 wird mit einem nahezu ausgeglichenen Ergebnis gerechnet. Das Ergebnis steht jedoch erst mit dem Jahresabschluss für 2020 genau fest. Etwaige Kostenunter- oder überdeckungen können in späteren Gebührenkalkulationen berücksichtigt werden.

4 Abstimmung des Gebührenaufkommens mit den Gesamtkosten

Im Betriebszweig 1 wurde grundsätzlich mit nicht gerundeten Zahlen gerechnet. Die Festlegung der Gebührensätze erfolgt nach Ermittlung der Gesamtkosten je Abfallart und Behältergröße unter folgenden Prämissen:

- keine Überdeckung der Gesamtkosten
- keine Überdeckung der Kosten der einzelnen Bereiche
- Abrundung der Behältergebühren pro Jahr auf volle Cent-Beträge
- Abrundung der Abfallsäcke auf volle 10 Cent
- Abrundung der Banderolengebühr auf volle 5 Cent
- mit dem Ziel der Kostendeckung.

Nach § 14 Abs. 1 KAG dürfen Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden. Die vorliegende Kalkulation wird diesem Ziel ebenso gerecht wie dem Ziel der vollständigen Kostendeckung.

Bei der Abstimmung des Gebührenaufkommens mit den Gesamtkosten ergibt sich rechnerisch durch die o. g. Rundungen der Gebührensätze eine unvermeidbare geringfügige **Unterdeckung**. Diese Unterdeckung ist in Relation zu den dargestellten Risiken und Fehleinschätzungen unbeachtlich.

Anlagen

zur

Gebührenkalkulation

des

Abfallwirtschaftsbetriebes

des Landkreises Tübingen

2021

Ermittlung der Entsorgungskosten nach Abfallart 2021

Abfallart	1	KSt	Menge	Stückkosten	Entsorger	Gesamtkosten
1	2	3	4	5	6	7
Restmüll-Gesamt	3	912100	19.100 to	258,00 €/to	ZAV	4.927.800 €
Restmüll aus Haushalten	4		14.515 to	258,00 €/to	ZAV	3.744.870 €
hmä. Gewerbeabfälle	5		4.260 to	258,00 €/to	ZAV	1.099.080 €
Restmüllsack	6		310 to	258,00 €/to	ZAV	79.980 €
Banderole	7		15 to	258,00 €/to	ZAV	3.870 €
Grunddatenblatt: Banderole nur Differenzkosten, Rest in Bio- gebühr eingerechnet						
Bioabfall-Gesamt	8	912300	10.000 to	114,00 €/to	ZAV	1.140.000 €
Bioabfall (Biotonne)	12	912300	9.940 to	114,00 €/to	ZAV	1.133.160 €
Bioabfall (Laubsack)	13	912300	60 to	114,00 €/to	ZAV	6.840 €
Zwischensumme (1)	14					6.067.800 €
Sperrmüll	15	913800	5.800 to		ZAV	1.234.798 €
davon aus Sammlung	16	913800	1.900 to	258,00 €/to	ZAV	490.200 €
davon Selbstanlieferung	17	913800	3.900 to	190,91 €/to	ZAV	744.598 €
Problemstoffe	18	913200			ZAV	124.000 €
Holz	19	913400	2.100 to	100,91 €/to	Sonstige	211.911 €
davon Transport und Umschlag	20		2.100 to	23,56 €/to	Sonstige	49.476 €
davon Verwertungsaufwand	21		2.100 to	17,85 €/to	Sonstige	37.485 €
davon Verwertungserlöse (-)	22		2.100 to	59,50 €/to	Sonstige	124.950 €
Häckselmaterial	23	913700			Sonstige	474.000 €
davon Aufwand (incl. Sammlung)	24		8.700 to		Sonstige	382.000 €
davon Kostenersätze	25				Gemeinden	44.650 €
davon Containerkosten	26				Gemeinden	47.350 €
davon Verwertungserlöse	27				Sonstige	0 €
Altpapier	28	913500	12.300 to	34,53 €/to	Sonstige	-1.836 €
davon sammeln u. sortieren	29		12.300 to	95,92 €/to	Sonstige	1.179.840 €
davon Verwertungserlöse	30		12.300 to	-61,39 €/to	Sonstige	-755.095 €
Altpapier Mitbenutzungsanteil	31	?	8.040 to	-62,83 €/to	Sonstige	-505.169 €
Altpapier PPK Erlösbeteiligung	32	913550	8.040 to	9,77 €/to	Sonstige	78.588 €
E'Schrott	33	913600	350 to	0,00 €/to	Stiftung ear	0 €
Schrott	34	913900	75 to	-150,00 €	Sonstige	-11.250 €
Zwischensumme (2)	35					2.031.623 €
Summe	36					8.099.423 €

- nichtöffentlich –

Anlage 2
zum Bericht über die Gebührenkalkulation 2021

Die Berechnung der Einsammlungskosten ist hier zum Schutz des Auftragnehmers ausgeblendet.

Ermittlung der Frostsackgebühren

	40 - 80 L 5 Stück/Rolle € / Rolle	120 L 5 Stück/Rolle € / Rolle	240 L 5 Stück/Rolle € / Rolle	Summe
Beschaffung	2,76	3,45	4,55	6.070,00 €
Verkaufskosten	0,40	0,40	0,40	680,00 €
Personalkosten	0,38	0,38	0,38	646,00 €
Versandkosten	0,11	0,11	0,11	187,00 €
Sonstige zentrale Kosten	0,27	0,27	0,27	459,00 €
Summe	3,92	4,61	5,71	8.042,00 €
Verbrauch/a	500 Stück	700 Stück	500 Stück	1.700 Stück
Kosten (rechnerisch)	1.960,00 €	3.227,00 €	2.855,00 €	8.042,00 €
Gebühr (gerundet)	3,90 €	4,60 €	5,70 €	
Gebühreneinnahmen	1.950,00 €	3.220,00 €	2.850,00 €	8.020,00 €
Zuschussbedarf	10,00 €	7,00 €	5,00 €	22,00 €

Für den Verkauf von Säcken erhalten die Verkaufsstellen ein Entgelt (Verkaufskosten, 0,40 €).

Der Vertrieb der Frostsäcke an die Verkaufsstellen erfolgt durch den AWB. Der Versand erfolgt grundsätzlich Kartonweise Preis brutto 4,32 €/Paket.

Personalkosten

Entgelt Buchhaltung (Stundensatz):	30,00 €
Arbeitszeit (in Minuten)/Rolle (Bestellung, Bestandsführung, Jahresabschluss, Versand)	30,5
Durchschnittliche Anzahl der Rollen pro Lieferung	40
Personalkosten /Rolle	0,38 €

Neben dem Porto fallen nur geringfügig Sachkosten an.

Die Kosten werden geschätzt, berücksichtigt wird dabei, dass im Vergleich zu Abfallbehältern deutlich niedrigere Kosten (auch im Vergleich zu Personalkosten) anfallen.

Kapitalkosten werden lediglich den Abfallbehältern zugerechnet.

Grunddatenblatt

Kosten	Konto	Summe AWB	Allg Verwaltung AWB	Gesamt-kosten	Gemein-kosten	Haushalt	Gewerbe	Leerungsgebühr HM GM	Behälterjahres-gebühr HM	Abfallwirtschaftsbetrieb					Duale Systeme	Erddeponien
										Müllsack	Biotonne	Laubsack	Banderole	Frostsack		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Fremdleistungen																
Restmüllentsorgung	54790	4.926.180,00 €		4.926.180,00 €		3.744.870,00 €	1.099.080,00 €	4.843.950,00 €		79.980,00 €			2.250,00 €	nur Differenzkosten		
Restmüllsammmlung-Transport	54790	107.423,74 €		107.423,74 €		81.700,58 €	23.978,26 €	105.678,84 €		1.744,90 €						
Bioabfallsorgung	54790	1.140.000,00 €		1.140.000,00 €							1.133.160,00 €	6.840,00 €				
Bioabfallsammmlung-Transport	54790	92.820,00 €		92.820,00 €							92.263,08 €	556,92 €				
Restmüllsammmlung-Sammlung	54790	1.422.493,18 €		1.422.493,18 €		1.223.700,94 €	159.052,74 €	1.382.753,68 €		38.556,00 €			1.183,50 €			
Bioabfallsammmlung-Sammlung	54790	889.176,33 €		889.176,33 €							876.756,30 €	12.420,03 €				
								6.332.382,52 €								
Behälterbestandspflege (Pauschale)	54790	17.551,10 €		17.551,10 €		11.557,20 €	901,23 €	12.458,43 €			5.092,66 €					
Behälteränderungsdienst	54790	89.326,14 €		89.326,14 €		59.543,99 €	4.902,78 €	64.446,77 €			24.879,37 €					
Zuschlag Kom. Servicebetriebe Tübingen	54790	194.382,37 €		194.382,37 €		101.594,02 €	30.720,69 €	132.314,71 €		2.081,55 €	59.446,45 €	539,66 €				
Sonstiges	54790	19.510,00 €		19.510,00 €						10.800,00 €		1.960,00 €		6.750,00 €		
Summe Einzelkosten	54790	8.898.862,86 €		8.898.862,86 €		5.222.966,73 €	1.318.635,70 €	6.541.602,43 €		133.162,45 €	2.191.597,86 €	22.316,61 €	3.433,50 €	6.750,00 €	0,00 €	
Abwurfkartennagement	54790	89.964,00 €		89.964,00 €												
Elektronikschrottsammmlung	54790	140.420,00 €		140.420,00 €												
Häckselgutentsorgung	54790	474.000,00 €		474.000,00 €												
Holzverwertung	54790	211.911,00 €		211.911,00 €												
Holzeinsammmlung	54790	179.428,20 €		179.428,20 €												
Papier (einsammeln, sortieren, verwerten)	54790	1.149.266,34 €		1.149.266,34 €												
Problemstofffassung-ZAV	54790	124.000,00 €		124.000,00 €												
wilde Ablagerungen (sammeln + entsorgen)	54790	10.000,00 €		10.000,00 €												
Spermmüllentsorgung	54790	1.234.749,00 €		1.234.749,00 €												
Spermmüllsammmlung	54790	160.078,80 €		160.078,80 €												
Metallschrottsammmlung	54790	22.509,74 €		22.509,74 €												
DSD-Ausschüttung Altpapierentsorgung	54790	93.519,46 €		93.519,46 €												
Umlage Wertstoffentsorgung (Fixkosten)		3.889.846,54 €		3.889.846,54 €		3.811.747,98 €	0,00 €		3.811.747,98 €	78.098,56 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
DSD-Glascontainer	54790	184.673,52 €													184.673,52 €	
Sum. Fremdleistungen	54790	12.973.382,92 €		12.788.709,40 €		9.034.714,71 €	1.318.635,70 €	6.541.602,43 €	3.811.747,98 €	211.261,01 €	2.191.597,86 €	22.316,61 €	3.433,50 €	6.750,00 €	184.673,52 €	
Personalkosten (ohne ATZ, fixe K.)																
Löhne und Gehälter	550/551	712.970,00 €		664.176,32 €	664.176,32 €										30.143,59 €	18.650,09 €
Sozialabgaben	56000	134.499,99 €		125.295,19 €	125.295,19 €										5.686,51 €	3.518,29 €
Altersversorgung u. Unterstützung	565/566	205.941,01 €		185.311,46 €	185.311,46 €										5.883,07 €	14.746,48 €
Umlage Personalkosten (Fix-/Vorhaltekosten)		1.053.411,00 €		974.782,97 €	974.782,96 €	513.988,38 €	155.423,32 €	669.411,70 €		1.530,00 €	300.753,76 €	416,50 €	2.025,00 €	646,00 €	41.713,17 €	36.914,86 €
Kapitalkosten (fixe K.)																
Kalk. Abschreibungen	57110	270.532,14 €		270.203,02 €	270.203,02 €										239,30 €	89,82 €
Kalk. Verzinsungen (incl. Darlehen)	65000	16.183,56 €		16.183,56 €	16.183,56 €										0,00 €	0,00 €
Umlage Kapitalkosten (Fix-/Vorhaltekosten)		286.715,70 €		286.386,58 €	286.386,59 €	188.815,85 €	14.623,15 €	203.439,00 €		0,00 €	82.947,59 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	239,30 €	89,82 €
Sonstige Betriebskosten (fixe K.)																
Gebühren und Beiträge	59170	1.000,00 €	0,00 €	0,00 €											0,00 €	1.000,00 €
Versicherungen	59200	300,00 €	0,00 €	0,00 €											0,00 €	300,00 €
Bürobedarf, Drucksachen, Zeitschriften	59310	4.500,00 €	1.800,00 €	2.562,00 €											138,00 €	0,00 €
Telefon, Porti und Frachten	59410	72.000,00 €	0,00 €	59.500,00 €											12.500,00 €	0,00 €
Öffentlichkeitsarbeit	59510	82.300,00 €	0,00 €	58.968,00 €											23.332,00 €	0,00 €
Reiseaufwand	59600	2.600,00 €	1.100,00 €	1.000,00 €											300,00 €	200,00 €
Bewirtungen und Geschenke	59650	300,00 €	0,00 €	300,00 €											0,00 €	0,00 €
Kostenersatz an LRA	59700	572.260,00 €	353.768,00 €	198.890,00 €											19.602,00 €	0,00 €
Prüfung und Beratung	59720	36.000,00 €	15.000,00 €	20.000,00 €											1.000,00 €	0,00 €
EDV-Kosten	59740	389.000,00 €	2.700,00 €	385.000,00 €											1.300,00 €	0,00 €
Sitzungsgelder Gremien	59920	47.470,00 €	44.978,00 €	0,00 €											2.492,00 €	0,00 €
Aus- und Fortbildung	59980	3.500,00 €	2.000,00 €	1.474,00 €											26,00 €	0,00 €
Andere betriebliche Aufwendungen	59990	6.700,00 €	2.900,00 €	2.974,00 €											326,00 €	500,00 €
Abzug Vorsteuer Beratung	59	-5.631,40 €		0,00 €											-5.631,40 €	0,00 €
Umlage Allgemeine Verwaltung	72000	0,00 €	-424.246,00 €	417.525,27 €											0,00 €	6.720,73 €
Umlage Sonst. Betrieb (Fix-/Vorhaltekosten)		1.212.298,60 €	0,00 €	1.148.193,27 €	1.148.193,27 €	607.103,91 €	183.580,23 €	790.684,14 €		270,00 €	355.239,13 €	49,00 €	1.305,00 €	646,00 €	55.384,60 €	8.720,73 €
Gesamtsumme		15.525.808,22 €		15.198.072,22 €		10.344.622,85 €	1.672.262,40 €	8.205.137,27 €	3.811.747,98 €	213.061,01 €	2.930.538,34 €	22.782,11 €	6.763,50 €	8.042,00 €	282.010,59 €	45.725,41 €
Umlageschlüssel																
Arbeitszeitanteil nach Betriebszweig erwartbar tatsächlich bereitgestelltes				94,43%											4,05%	1,52%
Behältervolumen	Liter	176.494.700 L		176.494.700 L		92.245.020 L	27.893.680 L	120.138.700 L		1.890.000 L	53.976.000 L	490.000 L	108.000 L			
Behältervolumen (Bereitstellung 100%)	Liter	164.817.120 L		164.817.120 L		129.082.720 L	35.734.400 L		129.082.720 L							
Anzahl (Behälter, Säcke, Vorgänge)	Stück					68.176	5.280	73.456		27.000	29.950	4.900	450	1.700		
Behälteränderungsdienst (Pauschaltarif)		1.500		1.500		989	77	1.066			434					

Berechnung der Gesamtkosten

Kosten und Erlöse	Konto	Summe AWB	Allg Verwaltung AWB	Gesamtkosten	Gemeinkosten	Restmüll		Leerungsgebühr HM GM	Behälterjahresgebühr HM	Abfallwirtschaftsbetrieb					Duale Systeme	Erddeponien
						Haushalt	Gewerbe			Müllsack	Biotonne	Laubsack	Banderole	Frostsack		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Summe Kosten (Übertrag)		15.525.808,22 €		15.198.072,22 €		10.344.622,85 €	1.672.262,40 €	8.205.137,27 €	3.811.747,98 €	213.061,01 €	2.930.538,34 €	22.782,11 €	6.763,50 €	8.042,00 €	282.010,59 €	45.725,41 €
davon Fixkosten/Vorhaltekosten				8.931.648,47 €		6.518.052,27 €	549.204,14 €			213.061,01 €	1.705.115,26 €	22.782,11 €	6.763,50 €	8.042,00 €		
davon variable Kosten				6.266.423,74 €		3.826.570,58 €	1.123.058,26 €				1.225.423,08 €					
Kontrolle				15.198.072,21 €		10.344.622,85 €	1.672.262,40 €			213.061,01 €	2.930.538,34 €	22.782,11 €	6.763,50 €	8.042,00 €		
Erlöse																
Erlöse aus Abfallverwertung Papier	49000	755.094,96 €		755.094,96 €		739.934,51 €	0,00 €		739.934,51 €	15.160,45 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Erlöse aus Abfallverwertung Metall	49000	11.250,00 €		11.250,00 €		11.024,13 €	0,00 €		11.024,13 €	225,87 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Erlöse aus Abfallverwertung Holz	49000	0,00 €		0,00 €		0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Erlöse aus Abfallverwertung Häckselgut	49000	0,00 €		0,00 €		0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Umlage Sonst. Betrieb (Fix-/Vorhaltekosten)		766.344,96 €		766.344,96 €		750.958,64 €	0,00 €		750.958,64 €	15.386,32 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Erlöse aus Anlagenabgängen	53000	0,00 €		0,00 €		0,00 €	0,00 €			0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Erlöse aus DSD-Erstattungen (Altpapier)	49500	505.169,28 €		505.169,28 €		495.026,72 €	0,00 €		495.026,72 €	10.142,56 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Erlöse aus DSD-Erstattungen (Beratung/Glas)	49500	243.951,44 €		243.951,44 €		0,00 €	0,00 €			0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	243.951,44 €	0,00 €	0,00 €
sonstige Umsatzerlöse	49600	10.000,00 €		9.443,00 €		5.002,85 €	1.512,80 €	6.515,65 €		0,00 €	2.927,35 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	405,00 €	152,00 €
Andere betriebl. Erträge (Bußgeld, Komposter...)	53590	5.000,00 €		5.000,00 €		2.648,98 €	801,01 €	3.449,99 €		0,00 €	1.550,01 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	53200	7.685,84 €		7.685,84 €		4.071,92 €	1.231,29 €	5.303,21 €		0,00 €	2.382,63 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Umlage Erlöse		771.806,56 €		527.298,12 €		506.750,47 €	3.545,10 €	15.268,85 €	495.026,72 €	10.142,56 €	6.859,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	244.356,44 €	152,00 €
Summe Erlöse		1.538.151,52 €		1.293.643,08 €		1.257.709,11 €	3.545,10 €	15.268,85 €	1.245.985,36 €	25.528,88 €	6.859,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	244.356,44 €	152,00 €
Kosten -. Erlöse 2019		13.987.656,70 €		13.904.429,14 €		9.086.913,74 €	1.668.717,30 €	8.189.868,42 €	2.565.762,62 €	187.532,13 €	2.923.678,35 €	22.782,11 €	6.763,50 €	8.042,00 €	37.654,15 €	45.573,41 €
Kostenüberdeckung aus 2014-2016		-1.008.156,74 €		-1.008.156,74 €		-526.913,49 €	-159.331,71 €	-686.245,20 €		-10.795,88 €	-308.316,73 €	-2.798,93 €				
Gebührenpflichtiger Aufwand 2021				12.896.272,40 €	12.896.272,39 €	8.560.000,25 €	1.509.385,59 €	7.503.623,22 €	2.565.762,62 €	176.736,25 €	2.615.361,62 €	19.983,18 €	6.763,50 €	8.042,00 €		
davon Behälterjahresgebühr (Umlage sonst. Betrieb)				3.123.501,58 €		3.060.789,34 €			2.565.762,62 €	62.712,24 €						
davon Leerungskosten ohne Mehrkosten Container wöchentlich				9.730.386,08 €		5.473.147,90 €	1.499.573,86 €	7.467.748,48 €		114.024,01 €	2.608.851,62 €	19.983,18 €	6.763,50 €	8.042,00 €		
davon Behälteränderungsdienst (Pauschaltarif 15,00 Euro)				22.500,00 €		14.835,00 €	1.155,00 €	15.990,00 €			6.510,00 €					
davon Mehrkosten 660-L-Container wöchentlich				3.110,40 €		1.717,20 €	1.393,20 €	3.110,40 €								
davon Mehrkosten 1100-L-Container wöchentlich				16.774,34 €		9.510,81 €	7.263,53 €	16.774,34 €								
davon Härtefall Restmüllsack										1.512,90 €						
davon Spitzenbedarf Restmüllsack										175.223,35 €						
Berechnung gebührenpflichtiger Aufwand pro Liter 2021																
Behälterjahresgebühr (ohne Mehrkosten wöchentliche Container, 100 % Volumen)						2,37118 Cent/L										
Umverteilung Mehrkosten 660-L-Container wöchentlich (Euro/Behälter)						32,40 €	32,40 €									
Umverteilung Mehrkosten 1100-L-Container wöchentlich (Euro/Behälter)						40,13 €	40,13 €									
Leerungskosten						5,93327 Cent/L	5,37603 Cent/L	6,21593 Cent/L	1,98768 Cent/L		4,83335 Cent/L					
Gebührenpflichtiger Aufwand pro Sack / Vorgang (2021); auf volle Cent abgerundet										6,54 €		4,07 €	15,03 €			

Hinweise:

Zur Ermittlung der Benutzungsgebühren für Behälterschlosser wird auf Tabelle Einsammlungskosten verwiesen. Die entsprechenden Aufwendungen sind nicht dargestellt.
Die Spalten 16 und 17 sind für die Abgrenzung der nach verschiedenen Schlüsseln den Kostenträgern zuzuordnenden Kosten notwendig, im übrigen für die Kalkulation der Abfallgebühren des Betriebszweiges 1 irrelevant.

Ermittlung der jährlichen Abfallgebühren 2021

	Behälter- jahresgebühr	Zusatzgebühr wöchentliche Container	Behälter- jahresgebühr Gesamt	Leerungs- gebühr	Gesamtsummen (nachrichtlich) minimale Leerungsanzahl maximale Leerungsanzahl	
Hausmüll						
Entgelt in Cent/Liter	1,98768			6,21593		
40 Liter 14-täglich	20,67 €	0,00 €	20,67 €	2,48 €	50,43 €	85,15 €
60 Liter 14-täglich	31,00 €	0,00 €	31,00 €	3,72 €	75,64 €	127,72 €
120 Liter 14-täglich	62,01 €	0,00 €	62,01 €	7,45 €	151,41 €	255,71 €
240 Liter 14-täglich	124,03 €	0,00 €	124,03 €	14,91 €	302,95 €	511,69 €
660 Liter 14-täglich	341,08 €	0,00 €	341,08 €	41,02 €	833,32 €	1.407,60 €
1.100 Liter 14-täglich	568,47 €	0,00 €	568,47 €	68,37 €	1.388,91 €	2.346,09 €
660 Liter 7-täglich	682,17 €	32,40 €	714,57 €	41,02 €	1.699,05 €	2.847,61 €
1.100 Liter 7-täglich	1.136,95 €	40,13 €	1.177,08 €	68,37 €	2.817,96 €	4.732,32 €
Gewerbemüll						
Entgelt in Cent/Liter	0,00000			6,21593		
40 Liter 14-täglich	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2,48 €	29,76 €	64,48 €
60 Liter 14-täglich	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3,72 €	44,64 €	96,72 €
120 Liter 14-täglich	0,00 €	0,00 €	0,00 €	7,45 €	89,40 €	193,70 €
240 Liter 14-täglich	0,00 €	0,00 €	0,00 €	14,91 €	178,92 €	387,66 €
660 Liter 14-täglich	0,00 €	0,00 €	0,00 €	41,02 €	492,24 €	1.066,52 €
1.100 Liter 14-täglich	0,00 €	0,00 €	0,00 €	68,37 €	820,44 €	1.777,62 €
660 Liter 7-täglich	0,00 €	32,40 €	32,40 €	41,02 €	1.016,88 €	2.165,44 €
1.100 Liter 7-täglich	0,00 €	40,13 €	40,13 €	68,37 €	1.681,01 €	3.595,37 €
Bioabfälle						
Entgelt in Cent/Liter			4,83335			
40 Liter 14-täglich			50,26 €			
60 Liter 14-täglich			75,40 €			
80 Liter 14-täglich			100,53 €			
120 Liter 14-täglich			150,80 €			
240 Liter 14-täglich			301,60 €			
Müllsack/Stück bzw. VE						
70 Liter Restmüllsack				6,50 €		
70 Liter Härtefall Sack				50,43 €		
100 Liter Laubsack				4,00 €		
40-80 Liter Frostsack				3,90 €		
120 Liter Frostsack				4,60 €		
240 Liter Frostsack				5,70 €		
Banderole				15,00 €		
Behältertausch				15,00 €		
Behälterschloss				30,00 €		

Berechnung:

Alle Gebühren wurden auf volle Cent abgerundet.

Behälterjahresgebühr (14-tägig) = Entgelt in Cent/L x 26 Leerungen x Behältervolumen

Behälterjahresgebühr (7-tägig) = Entgelt in Cent/L x 52 Leerungen x Behältervolumen + Zuschlag

Der Zuschlag (32,40 € / 660 l - 40,13 € / 1.100 l) aufgrund wöchentlicher Containerleerungen wird als Jahresgebühr erhoben, die Leerungsgebühren sind um diesen Betrag vermindert.

Leerungsgebühr = Entgelt in Cent/L x Behältervolumen

Behälterjahresgebühr:

Das Entgelt in Cent pro Liter bezieht sich auf das Behältervolumen bei 100% Bereitstellung.

Leerungsgebühr:

Das Entgelt in Cent pro Liter bezieht sich auf das Behältervolumen der erwarteten Bereitstellung, je nach Behältergröße.

Behälterschloss = Summe aus Beschaffungskosten und Montagekosten.

Ermittlung der Erlöse aus Abfallgebühren 2021

	Behälter- anzahl	Leerungen (je Jahr)	Behälter- jahresgebühr	Leerungs- gebühr	Behälter- jahresgebühren Summen	Leerungs- gebühren Summen	Behälter- gebühren Summen
Hausmüll							
40 Liter 14-täglich	35.550	508.365	20,67 €	2,48 €	734.818,50 €	1.260.745,20 €	1.995.563,70 €
60 Liter 14-täglich	24.125	431.035	31,00 €	3,72 €	747.875,00 €	1.603.450,20 €	2.351.325,20 €
120 Liter 14-täglich	6.125	116.818	62,01 €	7,45 €	379.811,25 €	870.294,10 €	1.250.105,35 €
240 Liter 14-täglich	1.725	38.903	124,03 €	14,91 €	213.951,75 €	580.043,73 €	793.995,48 €
660 Liter 14-täglich	96	2.388	341,08 €	41,02 €	32.743,68 €	97.955,76 €	130.699,44 €
1.100 Liter 14-täglich	265	6.527	568,47 €	68,37 €	150.644,55 €	446.250,99 €	596.895,54 €
660 Liter 7-täglich	53	2.471	714,57 €	41,02 €	37.872,21 €	101.360,42 €	139.232,63 €
1.100 Liter 7-täglich	237	11.188	1.177,08 €	68,37 €	278.967,96 €	764.923,56 €	1.043.891,52 €
	68.176	1.117.695			2.576.684,90	5.725.023,96	8.301.708,86 €
Gewerbemüll							
40 Liter 14-täglich	1.220	11.988	0,00 €	2,48 €	0,00 €	29.730,24 €	29.730,24 €
60 Liter 14-täglich	1.090	16.822	0,00 €	3,72 €	0,00 €	62.577,84 €	62.577,84 €
120 Liter 14-täglich	1.310	22.953	0,00 €	7,45 €	0,00 €	170.999,85 €	170.999,85 €
240 Liter 14-täglich	1.030	19.549	0,00 €	14,91 €	0,00 €	291.475,59 €	291.475,59 €
660 Liter 14-täglich	124	2.538	0,00 €	41,02 €	0,00 €	104.108,76 €	104.108,76 €
1.100 Liter 14-täglich	290	6.417	0,00 €	68,37 €	0,00 €	438.730,29 €	438.730,29 €
660 Liter 7-täglich	43	1.959	32,40 €	41,02 €	1.393,20 €	80.358,18 €	81.751,38 €
1.100 Liter 7-täglich	181	8.120	40,13 €	68,37 €	7.263,53 €	555.164,40 €	562.427,93 €
	5.288	90.346			8.656,73	1.733.145,15	1.741.801,88 €
Bioabfälle							
40 Liter 14-täglich	13.150		50,26 €		660.919,00 €		660.919,00 €
60 Liter 14-täglich	6.550		75,40 €		493.870,00 €		493.870,00 €
80 Liter 14-täglich	6.175		100,53 €		620.772,75 €		620.772,75 €
120 Liter 14-täglich	2.625		150,80 €		395.850,00 €		395.850,00 €
240 Liter 14-täglich	1.450		301,60 €		437.320,00 €		437.320,00 €
	29.950						2.608.731,75 €
Müllsack/Stück bzw. VE							
70 Liter Restmüllsack	26.790			6,50 €		174.135,00 €	174.135,00 €
70 Liter Härtefall Sack	30			50,43 €		1.512,90 €	1.512,90 €
100 Liter Laubsack	4.900			4,00 €		19.600,00 €	19.600,00 €
40-80 Liter Frostsack	500			3,90 €			1.950,00 €
120 Liter Frostsack	700			4,60 €			3.220,00 €
240 Liter Frostsack	500			5,70 €			2.850,00 €
Banderole	450			15,00 €			6.750,00 €
Behältertausch	1.500			15,00 €			22.500,00 €
Behälterschloss	200			30,00 €			6.000,00 €
Summe ohne RM, ohne Bio:							238.517,90 €
Summe RM, Bio:							12.652.242,49 €
Summe Gebühreneinnahmen Gesamt:							12.890.760,39 €

Abstimmung mit den gerundeten Beträgen 2021

Abfallart	Summe Gebühren je Abfallart	tatsächliche Ausgaben incl. Fehlbetrag/	zu wenig (-) zu viel verrechnet
HM+GM	10.043.510,74 €	10.053.395,84 €	-9.885,10 €
Bioabfälle	2.608.731,75 €	2.608.851,62 €	-119,87 €
Restmüllsack	174.135,00 €	175.223,35 €	-1.088,35 €
Härtefall Sack	1.512,90 €	1.512,90 €	0,00 €
Laubsack	19.600,00 €	19.983,18 €	-383,18 €
Frostsack	8.020,00 €	8.042,00 €	-22,00 €
Banderole	6.750,00 €	6.763,50 €	-13,50 €
Behältertausch	22.500,00 €	22.500,00 €	0,00 €
Summen	12.884.760,39 €	12.896.272,39 €	-11.512,00 €

Die ermittelten Defizite entstehen durch gebührenrechtlich notwendige Abrundung der einzelnen Gebührensätze. Eine hieraus am Jahresende tatsächlich entstehende Kostenunterdeckung wird in künftige Gebührenkalkulationen eingestellt.



Bericht
über die
Gebührenkalkulation 2021
für die
Entsorgung von Bodenaushub
des
Landkreises Tübingen

Landratsamt Tübingen
November 2021

INHALTSVERZEICHNIS

Seite:

1	Sachstand	3
10	Neukalkulation - Bedarf	3
11	Allgemeines	3
2	Gebührenkalkulation	4
20	Grundsätzliches und Risiken	4
21	Gliederung der Gebührenkalkulation	5
210	Allgemeines	5
211	Mengenabhängige / zeitraumabhängige Kosten	5
212	Einzelne Kostenarten	5
2120	Nutzungsentschädigungen an die Städte/Gemeinden	5
2121	Betriebskosten	6
2122	Investitionen	6
2123	Zuführung zu Rücklagen	7
2124	Personalkosten	7
2125	Sonstige betriebliche Kosten	7
2126	Erlöse	8
2127	Zinsen	8
3	Fehlbetrag/Kostenüberdeckungen	8
4	Abstimmung des Gebührenaufkommens mit den Gesamtkosten	9
5	Anlage zur Gebührenkalkulation	

1 Sachstand

10 Neukalkulation - Bedarf

Zuletzt wurden die Benutzungsgebühren im Betriebszweig Erddeponien mit Wirkung ab 01.01.2017 kalkuliert (KT-Drucksache Nr. 094/16). Der fristgemäße Ausgleich einer Kostenüberdeckung und steigende Kosten machen eine Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 notwendig. Neben steigenden Anforderungen an den Deponiebetrieb und an die Rekultivierung aufgrund einer geplanten Erhöhung der Deponie Schinderklinge erfordern fehlende Zinserträge zudem hohe Zuführungen an die Rückstellung Deponiefolgekosten. Zusätzlich ergeben sich aus der Verfüllung der Deponie Schinderklinge Kostensteigerungen u.a. auf Grund des verkürzten Deponieweges.

Die in den Jahren 2018 bis 2020 entstandenen bzw. erwarteten Kostenunterdeckungen werden mit insgesamt 535.251,12 € aus Kostenüberdeckungen aus Vorjahren ausgeglichen. Die verbleibenden Kostenüberdeckungen der Jahre 2016 und 2017 in Höhe von 428.476 € werden zur Vermeidung höherer Benutzungsgebühren vollständig in die Gebührenkalkulation 2021 – 2024 eingestellt.

11 Allgemeines

Für die Bodenaushubdeponien des Landkreises Tübingen hat der Landkreis nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KAG jeweils eine einheitliche Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Bodenaushub kalkuliert und festgesetzt. Damit stehen allen Bürgern des Landkreises trotz möglicher Kostenunterschiede zwischen den einzelnen Deponien für die Entsorgung von Bodenaushub Entsorgungsmöglichkeiten zu annähernd gleichen Bedingungen zur Verfügung. Unterschiede betreffen neben den Öffnungszeiten insbesondere die Einzugsgebiete sowie die unterschiedlichen Anfahrsstrecken. So ist das Einzugsgebiet der Deponie Baresel entsprechend der Nutzungsvereinbarung mit der Stadt Rottenburg a.N. auf das Gebiet der Stadt Rottenburg und die Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach beschränkt. Zudem ist für diese Deponie im Planfeststellungsbeschluss geregelt, dass die Zufahrt durch die Stadt zur Erddeponie maximal 90 Fahrten pro Tag betragen darf.

Für die Entsorgung von Bodenaushub stehen im Landkreis Tübingen neben der Bodenaushubdeponie „Baresel“, Rottenburg a. N. die Entsorgungsanlage „Schinderklinge“, Kusterdingen zur Verfügung. Das Restvolumen dieser Deponien betrug zum 31.12.2019 678.000 m³ und 195.000 m³. Bis zum 31.10.2020 wurden auf diesen Deponien im Jahr 2020 11.600 m³ bzw. 103.600 m³ Bodenaushub angeliefert.

Die ehemaligen Bodenaushubdeponie „Grube“, Mössingen und „Seltenbachtal“, Rottenburg a.N. – Ergenzingen sowie die „Monoecke“ auf der Entsorgungsanlage „Schinderklinge“ sind rekultiviert und befinden sich in der Nachsorgephase.

Sowohl die ehemaligen Bodenaushubdeponien „Grube“ und „Seltenbachtal“ als auch die „Monoecke“ für nicht verwertbaren Bauschutt bilden bis zur Entlassung aus der Nachsorge zusammen mit den vorgenannten Deponien eine Einrichtung des Trägers „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Tübingen“. Die im Rahmen der Stilllegung und Nachsorge anfallenden Kosten werden aus den für diesen Zweck angesammelten Rücklagen entnommen. Beide Deponien und die Monoecke sind deshalb in der beigefügten Übersicht der Kosten und Erlöse nicht dargestellt.

Neben den vorstehend genannten Deponien stehen den Bürgern des Landkreises Tübingen die Steinbrüche Frommenhausen und Bietenhausen/Wachendorf zur Entsorgung von Bodenaushub zur Verfügung. Der Landkreis hat hierzu mit der Firma Gebrüder Heinz, Schotterwerke GmbH & Co. KG in 72820 Sonnenbühl-Willmandingen zwei Vereinbarungen

geschlossen, die diese verpflichten, den für die Rekultivierung dieser beiden Steinbrüche geeigneten Bodenaushub vorrangig aus dem Landkreis Tübingen zu Marktpreisen anzunehmen, bis sie ihrer Rekultivierungsverpflichtung nachgekommen ist. Diese Vereinbarungen gelten solange, bis die Rekultivierung der Steinbrüche entsprechend den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen des Landratsamts Tübingen erfüllt ist. Die Einzelheiten der Annahme wie z.B. Öffnungszeiten und Preise bestimmt Fa. Heinz im Rahmen ihres Betriebs.

2 Gebührenkalkulation

20 Grundsätzliches und Risiken

Die vorliegende Gebührenkalkulation zeigt die zugrunde gelegten Kosten und Mengen des Jahres 2021 bis 2024.

Die Richtigkeit der in der Kostenrechnung verwendeten Mengen bestimmt mit die Genauigkeit der Gebührenkalkulation.

Auf einige Risiken in der Gebührenkalkulation weisen wir besonders hin:

- Änderung der Anlieferungsmengen
- Höhe der Benutzungsgebühren auf marktüblichem Niveau
- erhöhte Anforderungen an den Deponiebetrieb in Folge Erhöhung
- steigende Anforderungen bei Zulassung, Betrieb, Rekultivierung und Nachsorge
- Einschätzung der erwarteten jährlichen Preissteigerung
- ungünstige Entwicklungen auf dem Kapitalmarkt

Grundsätzlich bestehen für diejenigen Kalkulationspositionen Risiken, die nicht oder nur in geringem Ausmaß mengenabhängig sind. Dies betrifft vor allem Investitionen und Investitionersatzleistungen an die Gemeinden mit ihrem aktuellen Restbuchwert und ihre Verzinsung. Ebenso bedingen Rücklagenansammlungen und wesentliche Teile der Betriebskosten über die gesamte Laufzeit der Deponien - einschließlich der Zeit der Nachsorge- als Fixkosten eine starke Abhängigkeit von den anfallenden Abfallmengen einerseits und der Entwicklung des Kapitalmarktes andererseits.

Lediglich Nutzungsentschädigungen sind direkt mengenbezogen. Entsprechende Mengenänderungen sind ohne Einfluss auf die Höhe der Gebühren. Ausgenommen hiervon sind die für die Entsorgungsanlage Schinderklinge vereinbarten Zuschläge ab Überschreitung vereinbarten Mengengrenzen (100.000 m³, 150.000 m³).

Überschreiten die festgesetzten Benutzungsgebühren den marktüblichen Preis, so reduzieren sich die angelieferten Mengen an Bodenaushub. Die marktüblichen Preise differieren je nach Anfallort erheblich. Im Gebiet des Landkreises anfallender Bodenaushub wird dann auch von weiter entfernt liegenden Steinbrüchen und Kiesgruben verwertet. Für das Gebiet des Landkreises Tübingen relevant sind die Steinbrüche der Fa. Schotterwerke Heinz (Willmandingen, Frommenhausen und Bietenhausen). Erfahrungsgemäß sind die Preise wegen des angestrebten Schotterverkaufs verhandelbar.

Die neuen Gebühren liegen im Rahmen der marktüblichen Anlieferungspreise auf kommunalen Erddeponien in angrenzenden Landkreisen.

21 Gliederung der Gebührenkalkulation

210 Allgemeines

Die Kalkulationspositionen gliedern sich nach den wichtigsten Positionen:

- Nutzungsentschädigung an die Städte/Gemeinden (Luftraumentschädigung),
- Betriebskosten,
- Investitionskosten einschließlich Abschreibung und Verzinsung,
- Rücklagenbildung für Rekultivierung und Nachsorge (Deponiefolgekosten),
- Sonstige betriebliche Kosten der Verwaltung.

Diese Kostenstellen werden in einer Übersicht den einzelnen Deponien zugeordnet und dem erwarteten Abfallaufkommen gegenübergestellt. Daraus resultiert der durch Benutzungsgebühren zu deckende Ausgabenansatz. Unter Berücksichtigung der geplanten Entnahme vorhandener Gebührenaussgleichsrückstellungen aus Kostenüberdeckungen der Vorjahre ergibt sich für den Kalkulationszeitraum 2021 – 2024 ein Gesamtbetrag der zu erhebenden Benutzungsgebühren in Höhe von 7.600.624 €.

211 Mengenabhängige / zeitraumabhängige Kosten

Die Beurteilung der Kosten nach ihrem Verhalten bei Mengenveränderungen macht eine Trennung in mengen- oder zeitraumabhängige Kosten möglich. Mengenabhängig sind alle Kosten, die sich bei Veränderung der Mengen ebenfalls verändern (variabel sind). Kosten, die einer Mengenveränderung nicht entsprechend folgen, sind zeitraumabhängige (fixe) Kosten.

Überwiegend mengenabhängige Kosten sind:

- Nutzungsentschädigungen an die Städte/Gemeinden (Luftraumentschädigung),
- Abschreibungen.

Überwiegend zeitraumabhängige Kosten sind:

- Betriebskosten,
- Sonstige betriebliche Kosten,
- Anteilige Personalkosten.

212 Einzelne Kostenarten

2120 Nutzungsentschädigungen an die Städte/Gemeinden

Die mengenabhängigen Nutzungsentschädigungen wurden auf der Basis der mit den Standortgemeinden vereinbarten Nutzungsentgelte i.H.v. 1,53 €/m³ verfüllten Luftraum ermittelt, zzgl. eines Zuschlags i.H.v. 0,50 €/m³, soweit die Einbaumenge von 100.000 m³ überschritten wird.

Prognostiziertes Aufkommen an Bodenaushub:

Deponie	Nutzungsentgelte	Bodenaushubmengen 2021-2024
Schinderklinge, Kusterdingen	1,53 €/m ³ , Zuschlag 0,51 €/m ³ 1,53 €/m ³	(2021-2023) 120.000 m ³ /a (2024) 70.000 m ³ /a
Baresel, Rottenburg a. N.	Boden: 1,53 €/m ³	(2021-2024) 10.000 m ³ /a

In 2020 entspricht das Bodenaushubaufkommen der Entsorgungsanlage Schinderklinge bis zum 31.10.2020 dem langjährigen Durchschnitt. Das Aufkommen der Deponie Baresel liegt dagegen – wie in den letzten Vorjahren - über dem Durchschnitt. Dementsprechend wurde die Prognose für diese Deponie gegenüber dem langjährigen Durchschnitt erhöht.

2121 Betriebskosten

Die Ermittlung der Betriebskosten erfolgte auf Basis der vom Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen (ZAV) für das Wirtschaftsjahr 2021 geplanten Kosten. Der Planansatz des ZAV wurde mit 725.000 € übernommen.

Betriebskosten sind im Wesentlichen mengenunabhängig, da das hierfür eingeplante Personal nur in geringem Umfang in anderen Betriebsbereichen wirtschaftlich eingesetzt werden kann und die eingesetzten Maschinen zeitabhängig abgeschrieben werden. Die Betriebskosten für die Deponie Baresel wurden nach dem Ergebnis des Jahres 2019 mengenabhängig hochgerechnet, die verbleibenden Betriebskosten der Deponie Schinderklinge zugeordnet.

Durch die zunehmende Verfüllung der Deponie Schinderklinge wurde der bituminöse Deponieweg verkürzt. Zur Reduzierung der Verschmutzung der Gemeindeverbindungsstraße wurde bislang eine Reifenreinigungsanlage als notwendig erachtet. Bewährt hat sich zwischenzeitlich die bedarfsgerechte Reinigung der Gemeindeverbindungsstraße mittels Kehrmaschine. Die entsprechenden Kosten sind wie bereits in den Vorjahren in den Betriebskosten berücksichtigt.

Die zur Erhöhung der Deponie Schinderklinge notwendigen Maßnahmen betreffen die Erhöhung der Standfestigkeit durch stabilisierende Maßnahmen. Die Auswirkungen auf die Betriebskosten hängen wesentlich von der Art und der Menge des Bodenaufkommens ab und bergen ein Kostenrisiko, das durch die Betriebsführung nur teilweise beeinflusst werden kann.

2122 Investitionen

Bei der Kalkulation werden Investitionskosten nicht berücksichtigt, wenn sie im Kalkulationszeitraum nicht kostenrelevant sind. Die beabsichtigte Erhöhung der Deponie Schinderklinge führt mit Inbetriebnahme ab Mitte des Jahres 2021 bis zur abschließenden Verfüllung Ende des Jahres 2024 zu relevanten Kosten (Abschreibungen).

Die zur Erhöhung der Deponie Schinderklinge notwendigen Maßnahmen betreffen die Erhöhung der Standfestigkeit durch stabilisierende Maßnahmen am Deponiefuß sowie im Deponiekörper und in der durchwurzelungsfähigen Bodenschicht der Böschung.

Die Finanzierung dieser Investitionen erfolgt über erwirtschaftete Abschreibungen innerhalb des Kalkulationszeitraums. Bis zur Finanzierung der Investitionen durch Abschreibungen werden bereits angesammelte Rücklagen der späteren Nachsorge in Anspruch genommen, soweit und solange diese nicht für ihren Zweck benötigt werden. Damit werden kurzfristige Darlehensaufnahmen vermieden.

Die Abschreibung der Investitionen erfolgte überwiegend volumenbezogen auf Basis des jeweils erwarteten Restvolumens. Sie wurden den einzelnen Deponien direkt zugeordnet. Die ausgewiesenen kalkulatorischen Abschreibungen entsprechen den erwarteten tatsächlichen Abschreibungen.

2123 Zuführung zu Rücklagen

Bei der Gebührenbemessung sollen auch die Zuführungen zu Rücklagen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Nachsorge berücksichtigt werden. Durch die vorgezogene Ansparung künftiger Nachsorgekosten soll eine stetige Gebührenentwicklung erreicht werden. Die Festlegung der Ansammlung der Rücklage steht im Ermessen des Kreistages. Angesammelt wird die Rücklage für spätere Kosten der Rekultivierung, dem Rückbau von Betriebsanlagen, der Entwässerung und notwendigen Mess- und Kontrollprogramme sowie der Instandsetzung der Gemeindeverbindungsstraße.

Die für die Ansammlung der Kosten der Rekultivierung maßgebenden Zeiträume wurden jeweils auf Basis des erwarteten Mengenaufkommens und des Restvolumens für jede Deponie separat ermittelt. Dabei wurde der Bedarf aufgrund der geplanten Erhöhung der Deponie Schinderklinge dem Umfang und der zeitlichen Inanspruchnahme nach angepasst. Abweichend von der rechnerischen Restlaufzeit von über 100 Jahren wurde bei der Deponie Baresel die Stilllegung im Jahr 2051 angenommen.

Bei der Ansparung der Rücklagen wurde von einer jährlichen Preissteigerungsrate in Höhe von 2,5 % ausgegangen. Die Abzinsung erfolgte nach dem Bilanzrechtmodernisierungsgesetz entsprechend den von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Abzinsungssätzen (0,48 % bis 1,91 %).

Eine angemessene Verzinsung der bereits angesammelten Rücklage zur Werterhaltung ist aufgrund anhaltender Negativzinsen nicht möglich.

2124 Personalkosten

Die Personalkostenberechnung 2021 berücksichtigt die Zuführung zu Pensionsrückstellungen (berechnet). Die Zurechnung auf den Betriebszweig Erddeponien erfolgte nach Arbeitszeitanteilen. Die Umlage auf die einzelnen Deponien erfolgte auf Basis der erwarteten Abfallmengen. Die Kosten sind zeitraumabhängig.

2125 Sonstige betriebliche Kosten

Die sonstigen betrieblichen Kosten unterteilen sich in direkte und indirekte Kosten.

Alle direkten Kosten können dem Bereich Abfallwirtschaft bzw. dem Betriebszweig Erddeponien unmittelbar zugeordnet werden. Dem Betriebszweig Erddeponien direkt zugeordnet wurden neben der Position Gebühren und Beiträge die Kosten der Feuer- und Elementarversicherung für das Trafo- und die Betriebsgebäude der Deponie Schinderklinge sowie Reisekosten und andere betriebliche Kosten aus der Auflösung von Rechnungsabgrenzungsposten aus Pflegevereinbarungen für Ausgleichsmaßnahmen für die Deponie Schinderklinge.

Die indirekten Kosten betreffen Bereiche, die der Abfallwirtschaft bzw. dem Betriebszweig Erddeponien nur über Schlüssel zuordenbar sind (Kostenersatz an das Landratsamt, Sitzungsgelder Gremien, Bürobedarf, Prüfung und Beratung, EDV-Aufwand, Aus- und Fortbildung, andere betriebliche Kosten).

Entsprechend dem Planansatz 2021 wurden für die nachstehend genannten Bereiche als Schlüssel im Wesentlichen Mitarbeiterzahlen, Zeiteile, Gebäudeflächen, Anzahl der Tagesordnungspunkte, gefahrene Kilometer und EDV-Arbeitsplätze zur Kostenerstattung an das Landratsamt verwendet.

Bereiche (mit Abteilung und Produktgruppe)

LR	1110-1	Steuerung	A15	1111-1	Organisation/Dokumentation
A01	1113-1	Rechnungsprüfung	A15	1114-3	Zentrale Funktionen
A01	1114-4	Zentrale Funktionen	A15	1112-1	Zentrale Dienstleistungen
GB1	1112-1	Steuerungsunterstützung	A15	1130-1	Presse- u Öffentlichkeitsarbeit
A10	1114-2	zentrale Funktionen	A16	1120-1	Organisation u. EDV
A10	1120-2	Organisation u. EDV	A16	1123-1	Justizariat
A10	1121-1	Personalwesen	A16	1125-1	KFZ, Werkstätten
A11	1122-1	Finanzverwaltung	A16	1126-3	Zentrale Dienstleistungen
A11	1126-4	Zentrale Dienstleistungen	PR	1114-5	Zentrale Funktionen
A12	1124-1	Verw. Geb. WK-Str. 50	A30	1123-2	Justizariat
A12	1126-2	Zentrale Dienstleistungen			

Die Verrechnung erfolgte innerhalb des Abfallwirtschaftsbetriebs auf den Betriebszweig Erddeponien nach Arbeitszeitanteil. Die Umlage auf die einzelnen Deponien und Deponiebereiche erfolgte auf Basis der erwarteten Abfallmengen.

2126 Erlöse

Erlöse aus Zinsen (vgl. Ziff. 2123) sind im Kalkulationszeitraum nicht zu erwarten. Sonstige betriebliche Erlöse betreffen ausschließlich die Entnahme von Deponierückstellungen für Personalkosten und für die Planung und Umsetzung von Rekultivierungsmaßnahmen.

2127 Zinsen

Nachdem im Betriebszweig Erddeponien auf die Aufnahme eines Darlehens verzichtet werden kann, ist der Ansatz kalkulatorischer Zinsen - in Höhe tatsächlich anfallenden Fremdkapitalzinsen – entbehrlich. Für die vorübergehend nicht in Anspruch genommenen Rücklagen für Rekultivierungsmaßnahmen fallen im Rahmen der Kontoführung Entgelte an.

3 Fehlbeträge/Kostenüberdeckungen

Die vorliegende Gebührenkalkulation erfolgt für den Bemessungszeitraum 2021-2024.

Nach § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) können bei der Gebührenbemessung die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Gebührenrechtlich bestehen vor der Beschlussfassung dieser Gebührenkalkulation folgende Ausgleichsverpflichtungen und – Möglichkeiten im Betriebszweig Erddeponien:

<u>Kostenüber-/unterdeckung</u>	<u>Ausgleichspflicht</u>
Kostenüberdeckung 2016:	97.557 Euro 2021

<u>Kostenüberdeckung 2017:</u>	<u>330.919 Euro</u>	<u>2022</u>
Summe Kostenüberdeckung:	428.476 Euro	

Die auszugleichende Kostenüberdeckung wurde in die Gebührenkalkulation gebührenmindernd eingestellt.

4 Abstimmung des Gebührenaufkommens mit den Gesamtkosten

Die Kalkulation erfolgte grundsätzlich mit nicht gerundeten Euro-Beträgen. Soweit Rundungen vorgenommen wurden, betreffen Sie überwiegend Schätzungen und erwartete Preisänderungen im Kalkulationszeitraum.

Die Festlegung der Gebührensätze erfolgt nach Ermittlung der Gesamtkosten je Abfallart unter folgenden Prämissen:

- keine Überdeckung der Gesamtkosten,
- Abrundung der Gebührensätze auf volle 10 Cent-Beträge,
- mit dem Ziel der Kostendeckung.

Die Festlegung des Kostendeckungsgrades der Gebührenbemessung steht im Ermessen des Landkreises. Nach § 14 Abs. 1 KAG dürfen Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden. Die vorliegende Kalkulation wird diesem Ziel ebenso gerecht, wie dem Ziel der vollständigen Kostendeckung.

Bei der Abstimmung des Gebührenaufkommens mit den Gesamtkosten ergibt sich rechnerisch durch die o.g. Rundungen der Gebührensätze eine unvermeidbare geringfügige Unterdeckung. Diese Unterdeckung ist in Relation zu den dargestellten Risiken und Fehleinschätzungen unbeachtlich.

Bodenaushub - Übersicht der Kosten und Erträge

Konto	Bezeichnung	Betriebszweig II		Allgemeine Verwaltung	Betriebszweig II	Betriebszweig II
		Bodenaushub Kalkulation 2021-2024 Euro	Bodenaushub u. Bauschutt Ergebnis 2019 Euro			
1	2	3	5	6	7	8
	Abfallaufkommen (Einbauvolumen als Basis für Umlageschlüssel)			470.000 m³	40.000 m³	430.000 m³
	Umlageschlüssel für die Verteilung der Kosten der Allgemeinen Verwaltung			100,0%	8,5%	91,5%

Sonstige betriebliche Erlöse

53000	Erträge aus Anlagenabgängen	0	0,00	0	0	0
53200	Erträge aus Auflösung v. Rückstellungen	40.000	19.246,71	0	0	40.000
53590	Andere betriebliche Erlöse	0	0,00	0	0	0
Summe		40.000	19.246,71	0	0	40.000

Materialkosten**a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**

54590	Anderer Material-Direktverbrauch	0	0,00	0	0	0
-------	----------------------------------	---	------	---	---	---

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

54770	Folgekosten Deponien					
	a) Zuführung zur RS Rekultivierung	1.753.675	215.523,00	0	55.300	1.698.375
	b) Werterhaltung Rückstellungen	0	0,00	0	0	0
54780	Nutzungsentschädigung Deponien	749.700	89.742,15	0	61.200	688.500
54790	Fremdleistungen - Erddeponiebetrieb	2.900.000	547.791,33	0	140.000	2.760.000
Summe	Summe bezogene Leistungen	5.403.375	853.056,48	0	1.026.000	5.146.875
Materialkosten insgesamt		5.403.375	853.056,48	0	1.026.000	5.146.875

Personalkosten (Löhne und Gehälter)

55000/						
55100	Löhne und Gehälter	76.000	19.905,76	76.000		
56000	Sozialabgaben	14.400	3.541,45	14.400		
56500/						
56600	Altersversorgung und Unterstützung	60.000	15.596,69	60.000		
Summe		150.400	39.043,90	150.400	0	0
	Umlage Personalkosten			-150.400	12.800	137.600
Summe		150.400	39.043,90	0	12.800	137.600

Abschreibungen

57110	Planmäßige Abschreibungen	2.235.665	118.037,36	0	17.174	2.218.491
57110	Außerplanmäßige Abschreibungen	0	0,00	0	0	0
57190	Abschreibungen aus GWG+Verwaltung	360	104,10		28	332
Summe		2.236.025	118.141,46	0	17.202	2.218.823

Sonstige betriebliche Kosten

59170	Gebühren und Beiträge	4.000	0,00	0	0	4.000
59200	Versicherungen	1.200	325,18	0	0	1.200
59310	Bürobedarf, Drucksachen, Zeitschriften	0	0,00	0	0	0
59410	Fernsprechaufwand, Porti, Frachten	0	0,00	0	0	0
59510	Öffentlichkeitsarbeit	0	0,00	0	0	0
59600	Reisekosten	800	11,60	800	0	0
59650	Bewirtungen und Geschenke	0	6,85	0	0	0
59700	Kostensersatz an Landratsamt	0	0,00	0	0	0
59720	Prüfung und Beratung	0	0,00	0	0	0
59740	EDV-Aufwand	0	0,00	0	0	0
59920	Kreisorgane	0	0,00	0	0	0
59980	Aus- und Fortbildung	0	0,00	0	0	0
59990	Andere betriebliche Kosten	232.100	1.129,96	0	0	232.100
Zwischensumme I		238.100	1.473,59	800	0	237.300
58200	Verluste aus Anlagenabgängen	0	0,00	0	0	0
58300	Verluste aus Forderungsabgängen	0	0,00	0	0	0
72000	Umlage Allgemeine Verwaltung Gesamtbetrieb	27.200	6.684,65	27.200	0	0
Zwischensumme II		27.200	6.684,65	27.200	0	0
Summe		265.300	8.158,24	28.000	0	237.300
	Umlage Allgemeine Verwaltung BZ II	0		-28.000	2.383	25.617
Summe		265.300	8.158,24	0	2.383	262.917

Konto	Bezeichnung	Betriebszweig		Allgemeine Verwaltung	Betriebszweig II	Betriebszweig II
		II Bodenaushub Kalkulation 2021-2024 Euro	II Bodenaushub u. Bauschutt Ergebnis 2019 Euro			
1	2	3	5	6	7	8
	Abfallaufkommen (Einbauvolumen als Basis für Umlageschlüssel)			470.000 m³	40.000 m³	430.000 m³
	Umlageschlüssel für die Verteilung der Kosten der Allgemeinen Verwaltung			100,0%	8,5%	91,5%

Zuführung von Benutzungsgebühren zur Gebührenaussgleichsrückstellungen

59990	Zuführung RS Benutzungsgebühren	0	0,00	0	0	0
-------	---------------------------------	---	------	---	---	---

Erlöse aus Zinsen

62100	Zinserlöse	0	0,00	0	0	0
-------	------------	---	------	---	---	---

Zinsen

65000	Darlehenszinsen	0	1.557,23		0	0
65050	Kontokorrentzinsen	0	10.467,00	-	0	0
65100	andere Zinsen und ähnliche Aufwendungen	14.000	0,00	0	1.190	12.810
Summe		14.000	12.024,23	0	1.190	12.810

Zusammenfassung:

1.018.400,08

Kosten	8.069.100	1.030.424,31	0	1.059.575	7.779.025
Erlöse	40.000	19.246,71	0	0	40.000

Entnahme aus Gebührenaussgleichsrückstellungen >> erst nach Gebührenbedarf berücksichtigen (Kalkulation 1 Jahr)

45000	Entnahme RS Benutzungsgebühren	428.476	238.516,60	428.476	36.466	392.010
-------	--------------------------------	---------	------------	---------	--------	---------

Umsatzerlöse Bedarf	Summe Bodenaushub	2021-2024	Baresel Bodenaushub	Schinderklinge Bodenaushub
48000 Erddeponiebetrieb	7.600.624	7.600.624,00	1.023.109	7.347.015
Einbaumenge in m³	470.000			
Umrechnungsfaktor (Gewicht Anlieferung / Einbauvolumen)	1,7 to/m³			
Anlieferungsmenge in to	799.000			
Benutzungsgebühren - rechnerisches Ergebnis:	9,51 €			
Benutzungsgebühr / to	9,51 €			

Benutzungsgebühren - Festsetzung: Benutzungsgebühr / to (Anlieferung LKW)

Bodenaushub
9,50 €

Abstimmung der Entgelte:	Bodenaushub			
rechnerisches Gebührenaufkommen:	7.590.500,00 €			
Gebührenbedarf:	7.600.624,00 €			
rechnerischer Fehlbetrag:	10.124,00 €			
rechnerischer Fehlbetrag in Prozent:	0,13%			

Die Festlegung des Gebührensatzes erfolgt unter folgenden Prämissen:

- > keine Überdeckung der Gesamtkosten
- > Abrundung der Gebührensätze auf volle 10 Cent-Beträge
- > mit dem Ziel der Kostendeckung.

Durch das Abrunden des Gebührensatzes auf volle 10 Cent ergibt sich rechnerisch eine marginale Unterdeckung.

Diese Unterdeckung ist in Relation zu den möglichen Fehleinschätzungen unbeachtlich.

Ein Ausgleich durch den Landkreis, wie er bei einer bewussten Bezuschussung zur Gebührensenkung entstehen würde, findet deshalb nicht statt. Ein gebührenrechtliches Risiko besteht auf Grund der gegebenenfalls zur Verfügung stehenden Zinseinnahmen nicht.